

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
der Telekommunikation Lindau (B) GmbH
für Glasfaser-Produkte (Glasfaser- AGB)**

gültig ab 1. März 2012

§1 Geltungsbereich

(1) Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Registergericht Kempten, HRB 6297, (im folgenden „TKL“ genannt) erbringt ihre angebotenen Telekommunikationsdienste auf Basis ihres FTTx-Glasfasernetzes („Dienste“) ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Vertrages, der nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend und in den Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils als „Glasfaser-AGB“ bezeichnet) und der für einzelne Dienste anzuwendenden Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie – soweit anwendbar – den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die der Vertragspartner (Kunde) durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Diese Glasfaser-AGB finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung.

(2) Soweit die jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Regelungen gegenüber diesen Glasfaser-AGB enthalten, haben die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vorrangige Geltung.

(3) Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

(4) Diese Glasfaser-AGB gelten sowohl für Verbraucher i.S.d. § 13 BGB, d.h. für natürliche Personen, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließen, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann, als auch für Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, d.h. für natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

§ 2 Vertragsabschluss und Widerruf

(1) Alle Angebote von TKL sind unverbindlich und freibleibend.

(2) Der Vertrag zwischen TKL und dem Kunden kommt durch einen schriftlichen, telefonischen oder elektronischen Auftrag des Kunden, unter Verwendung des entsprechenden Formulars (Angebot) und der anschließenden schriftlichen Auftragsbestätigung durch TKL (Annahme), oder durch Einzelvertrag zustande. Der Kunde ist vier (4) Wochen an seinen Auftrag gebunden, da TKL zunächst die Vertragsvoraussetzungen, insbesondere die technische Verfügbarkeit der Leistung, prüfen muss.

(3) Der Vertrag kommt auch zustande, wenn TKL mit der Erbringung der bestellten Leistung beginnt, beispielsweise durch die Freischaltung der beauftragten Telekommunikationsdienste.

(4) TKL kann den Vertragsschluss von der Vorlage des Mietvertrages und/oder des Personalausweises abhängig machen.

(5) Soweit TKL sich zur Erbringung ihrer Dienste Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

(6) Widerrufsrecht

Sofern Sie als Verbraucher (Privatkunde) gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung) oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung einen Auftrag für eine Leistung erteilen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (sofern einschlägig) und nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie - soweit einschlägig - unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B)
Fax: 08382/704-5480
E-Mail: anschluss@familie-kabel.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funk-

tionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

(7) Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird TKL den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.

(8) Voraussetzung für die Leistungserbringung der TKL ist ein Hausanschluss sowie eine die technischen Anforderungen der Dienste entsprechende Hausverkabelung (Verkabelung vom Übergabepunkt bis zur Anschlussdose). TKL behält sich daher vor, Anschlussanträge abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nicht gegeben sind. Sowohl für den Hausanschluss als auch für eine ggf. notwendige Hausinstallation hat der Kunde die Genehmigung des Grundstückseigentümers oder eines anderen diesbezüglichen Rechteinhabers einzuholen. Für Kunden, die Grundstückseigentümer sind, gelten ergänzend die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen „Hausverkabelung-AGB“.

(9) TKL ist berechtigt, einen Vertragsabschluss von der Zahlung eines Baukostenzuschusses abhängig zu machen.

(10) Der Vertrag zwischen TKL und einem Kunden, der nicht Grundstückseigentümer ist, kann von TKL ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der TKL nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt. Der Nutzungsvertrag gemäß der Anlage zu § 45a TKG berechtigt die TKL, auf dem Grundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anzubringen, die erforderlich sind, um Zugänge zu seinem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten.

(11) Sofern der Antrag nach Abs. 10 fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn TKL den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines (1) Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

(12) Kündigt TKL einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TKL bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

(13) Werden Dienste aufgrund sonstiger fehlender Mitwirkung des Hauseigentümers oder eines anderen Rechteinhabers nicht innerhalb von zwölf (12) Monaten nach Unterzeichnung des Vertrages bereitgestellt, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, TKL allerdings nur nach schriftlicher Mahnung gegenüber dem Kunden mit einer angemessenen Fristsetzung von mindestens 14 (vierzehn) Tagen.

§ 3 Änderungen Allgemeiner Geschäftsbedingungen und Leistungen

(1) TKL kann den Vertrag mit dem Kunden und diese AGB einschließlich der Leistungs- und Entgeltbestimmungen nach den nachfolgenden Bestimmungen ändern. TKL kann die AGB insbesondere ändern, wenn die für die Erbringung der Dienstleistungen maßgeblichen gesetzlichen Normen, insbesondere, aber nicht abschließend das Telekommunikationsgesetz (TKG) und die auf ihm basierenden Verordnungen, sich derart ändern, dass eine Anpassung der AGB notwendig wird. Darüber hinaus kann TKL die vertraglichen Vereinbarungen ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse, die bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses merklich stören würde, in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich wird. Eine Änderung erfolgt nur, wenn dadurch wesentliche Regelungen des Vertragsverhältnisses (insbesondere Art und Umfang der Leistungen, Laufzeit, Kündigungsfristen) nicht berührt werden. TKL wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. TKL wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Alle Änderungen der Vertragsbedingungen und der AGB werden dem Kunden schriftlich oder in Textform mitgeteilt. Die einzelnen Änderungen werden dem Kunden in der Mitteilung einzeln zur Kenntnis gebracht und treten, soweit nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder in Textform einzelnen oder allen Änderungen widerspricht. Der Widerspruch muss innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung bei TKL eingegangen sein. TKL wird auf diese Folgen in der Mitteilung gesondert hinweisen. Eine Anpassung der AGB an die in Satz 2 genannten gesetzlichen Rahmenbedingungen gilt im Falle einer Anpassung an zwingendes Recht in keinem Fall als Änderung zuungunsten des Kunden. Im Falle eines form- und fristgerechten Widerspruchs wird der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen fortgesetzt.

(2) TKL ist berechtigt, ihre Leistungen jederzeit dem neuesten Stand der Technik anzupassen, soweit dies der Verbesserung der Leistungen dient und dem Kunden zumutbar ist.

§ 4 Leistungsumfang

(1) TKL ermöglicht dem Kunden den Zugang zu ihrer bestehenden Telekommunikations-Infrastruktur und der Nutzung ihrer Dienste. Art und Umfang der vertraglichen Leistungen ergeben sich jeweils aus dem Vertrag und den jeweiligen Leistungsbeschreibungen einschließlich der Glasfaser-AGB und den einschlägigen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweils geltenden Preislisten, die unter www.tk-lindau.de eingesehen werden können.

(2) Die Leistungsverpflichtung von TKL gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit TKL mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von TKL beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale (Satellitensignale).

(3) Soweit sich TKL zur Leistungserbringung oder in sonstiger Weise Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.

(4) TKL setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.

(5) TKL erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

§ 5 Hardware-Überlassung

(1) Je nach Vertragstyp/Produkt und Erfordernis benötigt der Kunde zur Nutzung der von TKL angebotenen Leistungen zusätzliche Hardware, die teilweise von TKL leih- oder mietweise überlassen wird oder vom Kunden bei TKL oder im Handel käuflich zu erwerben ist („Hardware“).

(2) Von TKL überlassene Hardware bleibt im Eigentum von TKL, sofern sie diesem nicht im Rahmen eines Kaufvertrages übereignet worden ist.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, TKL über sämtliche Beeinträchtigungen ihres Eigentumsrechts an der überlassenen Hardware bspw. durch Pfändung, Beschädigung oder Verlust unverzüglich zu informieren. Im Falle einer telefonischen Information hat der Kunde diese unverzüglich schriftlich nachzuholen.

(4) Nach Beendigung des Vertrages ist der Kunde verpflichtet, überlassene Hardware, einschließlich der ausgehändigten Kabel und sonstigem Zubehör innerhalb einer Woche an die TKL zurückzugeben oder auf Verlangen zur Abholung bereitzustellen. Kommt der Kunde seiner Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so wird TKL dem Kunden diese Hardware einschließlich des genannten Zubehörs entsprechend den Regelungen in Abs. 5 berechnen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Verbindungen, die nicht über Steckverbindungen realisiert sind, zu lösen; insbesondere ist es ihm untersagt, Kabel durchzuschneiden. Der Kunde ist der TKL zum Ersatz des aus einem Verstoß hiergegen resultierenden Schadens verpflichtet.

(5) Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden und Eigentumsrechtsbeeinträchtigungen an der überlassenen Hardware oder deren Verlust zum Netto-Neuwert. Bei einer Nutzung dieser Geräte von mehr als einem Jahr werden pro abgelaufenem Vertragsjahr 15% des Netto-Neuwertes zu Gunsten des Kunden auf die Entschädigungssumme angerechnet. Dem Kunden bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist; TKL bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist. TKL wird den jeweils vom Kunden geschuldeten Betrag mit der ggf. einbehaltenen Hinterlegungssicherheit verrechnen.

§ 6 Termine und Fristen

(1) Termine und Fristen für den Beginn der Dienste (Bereitstellung) ergeben sich aus der jeweiligen einzelvertraglichen Vereinbarung und sind nur verbindlich, wenn TKL diese ausdrücklich schriftlich bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zur Ausführung der Dienste durch TKL geschaffen hat, so dass TKL den betroffenen Dienst zum angegebenen Zeitpunkt erbringen kann.

(2) Gerät TKL in Leistungsverzug, ist der Kunde nach schriftlicher Mahnung und nach Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Nachfrist von mindestens vierzehn (14) Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

(3) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von TKL liegende und von TKL nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung, Maßnahmen von Regierungen, Behörden und Flughafenbetreibergesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs carriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von TKL oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von TKL autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden TKL für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen TKL, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 7 Zahlungsbedingungen / Zahlungsverzug

- (1) Die vom Kunden an die TKL zu zahlenden Entgelte ergeben sich aus der jeweils gültigen Preisliste der TKL. Ein vollständiges, gültiges Preisverzeichnis kann jederzeit in den Geschäftsräumen der Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B) und unter www.tk-lindau.de, eingesehen werden.
- (2) Preise für Produkte, die Verbrauchern angeboten werden, verstehen sich inklusive Umsatzsteuer. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird TKL die Preise entsprechend anpassen. TKL wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen.
- (3) Preise für Produkte, die ausschließlich Unternehmern angeboten werden, verstehen sich ohne Umsatzsteuer.
- (4) TKL stellt dem Kunden die im Vertrag einschließlich evtl. Anlage(n) vereinbarten Dienste und sonstigen Leistungen zu den im Vertrag und in der/den Anlage(n) genannten Preisen und Konditionen in Rechnung; sie umfassen sowohl den Grundpreis als auch die nutzungsabhängigen (variablen) Entgelte, soweit diese für die betroffenen Dienste erhoben werden.
- (5) Die Rechnungsstellung erfolgt grundsätzlich monatlich, jeweils für den Vormonat, sofern im Vertrag nichts anderes vereinbart ist. Soweit monatliche Entgelte vereinbart wurden, sind sie beginnend mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung anteilig für den Rest des Monats zu zahlen. Ist das Entgelt für Teile eines Monats zu berechnen, so wird dieser für jeden Tag mit 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- (6) TKL behält sich vor, Abschlagszahlungen vom Kunden zu verlangen. TKL behält sich ebenfalls vor, in unterschiedlichen Abrechnungszeiträumen zu fakturieren. Soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart ist, gilt der Kalendermonat als Abrechnungszeitraum. Dies gilt auch für die Berechnung des durchschnittlichen Entgelts in den Fällen, in denen das tatsächliche Verbindungsaufkommen nicht zu ermitteln ist.
- (7) Die Entgelte werden 10 (zehn) Tage nach Rechnungsdatum fällig. Das Entgelt wird in der Regel per Lastschriftverfahren bei Fälligkeit automatisch von dem angegebenen Konto abgebucht. Weist das angegebene Konto keine Deckung auf, hat der Kunde die zusätzlichen Kosten zu tragen. Andere Zahlungsweisen sind schriftlich zu vereinbaren.
- (8) Soweit der Kunde der TKL keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag 10 (zehn) Tage nach Rechnungsdatum auf einem in der Rechnung angegebenen Konto der TKL gutgeschrieben sein. Zahlt der Kunde nach Ablauf von 14 (vierzehn) Tagen seit Rechnungsdatum auf eine Mahnung der TKL nicht, so kommt er durch die Mahnung in Verzug. Unbeschadet der vorstehenden Regelung kommt der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Fälligkeit leistet. TKL wird den Kunden auf diese Folgen in der Rechnung hinweisen.
- (9) Der Kunde hat die zusätzlichen Kosten des Geldverkehrs zu zahlen, soweit sie von ihm verursacht worden sind. Durch Zahlungsverzug entstandene Mahnkosten werden pro Mahnschreiben pauschal mit dem auf der aktuellen Preisliste veröffentlichtem Betrag berechnet. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (10) Bei Zahlungsverzug eines Kunden, der Verbraucher ist, ist TKL berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten pro Jahr über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsbeginn zu berechnen, es sei denn, dass TKL im Einzelfall eine höhere Zinsbelastung nachweist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche bleibt TKL vorbehalten. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Unternehmer, so beträgt der Zinssatz 8 Prozentpunkte über dem o.g. Basiszinssatz. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Etwaige weitere gesetzliche Ansprüche der TKL bleiben hiervon unberührt.
- (11) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht (8) Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber TKL erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TKL wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit TKL die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (12) Eventuelle Rückerstattungsansprüche des Kunden, z. B. aufgrund von Überzahlungen, Doppelzahlungen etc. werden dem Rechnungskonto des Kunden gutgeschrieben.
- (13) Gegen Ansprüche von TKL kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- (14) Die unaufgeforderte Rückgabe der überlassenen Hardware vor Ablauf des Vertrages entbindet den Kunden nicht von der Zahlung der vereinbarten monatlichen nutzungsunabhängigen Entgelte.

§ 8 Elektronische Rechnung / Papierrechnung / Einzelbindungsnachweis

- (1) Die monatlichen Rechnungen werden dem Kunden von TKL nach seiner Wahl in Papierform oder in unsignierter elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Diese Form der elektronischen Rechnung berechtigt nicht zum Vorsteuerabzug. Die Rechnung in elektronischer Form wird dem Kunden im Laufe eines jeden Monats für den Vormonat im Kundenportal unter <https://kundenportal.tk-lindau.de> zum Abruf in einem passwortgeschützten Bereich bereitgestellt. Der Rechnungsabruf über das Kundenportal erfolgt über Kundenlogin und Kundenpasswort, die dem Kunden schriftlich vor der ersten Nutzung mitgeteilt werden. Der Kunde hat mindestens einmal monatlich die Rechnungsdaten im Kundenportal abzurufen.
- (2) Voraussetzung für eine elektronische Rechnung ist die gleichzeitige Erteilung einer Einzugsermächtigung durch den Kunden gegenüber TKL.
- (3) TKL ist berechtigt für Rechnungen in Papierform ein Entgelt zu erheben.
- (4) Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt TKL im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine

Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden entweder um die letzten drei (3) Ziffern verkürzt oder in vollständiger Länge angegeben. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

§ 9 Sperre

(1) TKL ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperre), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,00 € in Verzug ist und TKL dem Kunden die Sperre mindestens zwei (2) Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75,00 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die TKL gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn TKL den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

(2) Im Übrigen darf TKL eine Sperre nur durchführen, wenn

a) wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs (6) Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TKL in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder

b) ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der TKL, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.

(3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist TKL nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.

(4) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch TKL wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf TKL den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden.

(5) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen. Für die Aufhebung der Sperre kann TKL ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste verlangen.

(6) Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre vor, ist TKL berechtigt, die Inanspruchnahme weiterer Leistungen (z.B. Video-on-Demand-Dienste) zu verweigern.

(7) Liegen die Voraussetzungen für eine Sperre nicht mehr vor, so wird TKL diese aufheben.

§ 10 Bonitätsprüfung/Sicherheitsleistung

(1) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die TKL der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung), der CEG Creditreform Consumer GmbH oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages übermittelt. Unabhängig davon darf die TKL den genannten Auskunfteien auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach der DS-GVO nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist und dadurch die schutzwürdigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden. Die genannten Auskunfteien speichern und übermitteln die Daten an ihre Vertragspartner in der Europäischen Union, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit zu geben. Vertragspartner sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilen die genannten Auskunfteien auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die genannten Auskunfteien stellen personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung geben die genannten Auskunfteien Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften können die genannten Auskunfteien ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).

Der Kunde kann, sofern er Verbraucher ist, Auskunft über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adressen lauten: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservicezentrum Hannover, Postfach 56 40, 30056 Hannover bzw. CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss.

(2) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die TKL an Beteiligungsunternehmen Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.

(3) Erteilt ein Kunde, der Unternehmer ist, hierzu seine Einwilligung, darf die TKL neben den bei Kaufleuten üblichen Wirtschaftsauskunfteien auch bei der vom Kunden benannten Bank die banküblichen Auskünfte über die Geschäftsbeziehung zu Kunden einholen.

(4) TKL kann bei begründeten Zweifeln an der Bonität des Kunden die Annahme des Antrages des Kunden ablehnen oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen. TKL ist berechtigt, ihre Leistungen auch nach Vertragsschluss von der Stellung und Aufrechterhaltung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kautions oder einer Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes abhängig machen, wenn der Kunde sich mit Forderungen der TKL aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 75,00 € in Verzug befindet oder wenn nach Abschluss des Vertrags erkennbar wird, dass ihr Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des anderen Teils in Höhe von mindestens 75,00 € gefährdet wird.

Die Sicherheitsleistung ist in Höhe von drei durchschnittlichen Monatsrechnungsbeträgen bezogen auf alle Kunden der TKL mit vergleichbarem Produktportfolio bzw. in Höhe der addierten Forderungen der drei dem Kunden zuletzt in Rechnung gestellten Abrechnungszeiträume zu leisten. Die Sicherheitsleistung wird sieben (7) Tage nach Aufforderung fällig. Erfolgt die Sicherheitsleistung nicht fristgerecht, obwohl die Voraussetzungen vorliegen, so ist TKL berechtigt, einen bereits geschlossenen Vertrag ganz oder teilweise außerordentlich zu kündigen.

TKL wird die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückgeben, wenn die Voraussetzungen für deren Erhebung nicht mehr vorliegen.

§ 11 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu seinen Daten zu machen. Er hat TKL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma und seines Wohn- bzw. Geschäftssitzes mitzuteilen. Im Falle des Umzuges ist der Kunde verpflichtet, TKL den Zeitpunkt des Umzuges sowie den Zeitpunkt, zu dem der Vertrag deshalb ggf. gekündigt werden soll, mitzuteilen.

(2) Der Kunde ist verpflichtet die TKL-Dienste bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der geltenden Rechtsvorschriften, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und den hierzu erlassenen Rechtsverordnungen, der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Telemediengesetzes (TMG) zu nutzen. Er ist insbesondere verpflichtet:

- a) TKL unverzüglich über Änderungen der vertraglichen Grundlage (bspw. Änderung der privaten Nutzung in gewerbliche Nutzung) zu informieren;
- b) die Zugriffsmöglichkeiten auf die Dienste nicht missbräuchlich zu nutzen und rechtswidrige Handlungen zu unterlassen;
- c) die Erfüllung gesetzlicher Vorschriften und behördlicher Auflagen sicherzustellen, soweit diese gegenwärtig oder künftig für die Inanspruchnahme einzelner oder aller Dienste erforderlich sein sollten;
- d) TKL erkennbare Mängel oder Schäden unverzüglich anzuzeigen (Störungsmeldung) und alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel oder Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen oder die Beseitigung der Störung erleichtern und beschleunigen;
- e) nach Abgabe einer Störungsmeldung, TKL durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn und soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass eine Störung im Verantwortlichkeitsbereich des Kunden vorlag.
- f) nur Endgeräte an das Netz der TKL anzuschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.

§ 12 Eigentum von TKL

(1) TKL bleibt Eigentümer aller von ihr in Erfüllung des Vertrages beim Kunden installierten Service- und Technischeinrichtungen, einschließlich der von ihr installierten Leitungsrohre, Glasfaserkabel, Schaltschränke und Multiplexer. Diese Service- und Technischeinrichtungen werden nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Grund und Boden verbunden, sie sind lediglich Scheinbestandteil des Grundstücks gem. § 95 BGB.

(2) Der Kunde wird sicherstellen, dass TKL bei Beendigung des Vertrages sämtliche Service- und Technischeinrichtungen abbauen und abholen kann, sofern dem nicht schutzwürdige Interessen Dritter entgegenstehen.

§ 13 Nutzungen durch Dritte

(1) Eine direkte oder mittelbare Nutzung der Dienste der TKL durch Dritte ist grundsätzlich nicht gestattet. Der Kunde darf die Dienste der TKL keinesfalls nutzen, um Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit zu erbringen; hierzu gehört auch der Betrieb eines sog. WLAN-Hotspots.

(2) Aus dem Verbot der Nutzung durch Dritte ergibt sich kein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadenersatzanspruch für den Kunden.

(3) Der Kunde ist auch zur Zahlung aller Entgelte für Leistungen verpflichtet, die durch unbefugte Nutzung der Leistungen durch Dritte entstanden sind, wenn und soweit er diese Nutzung zu vertreten hat.

§ 14 Verfügbarkeit der Dienste/Gewährleistung

(1) TKL erbringt ihre Leistungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten nach dem anerkannten und üblichen Stand der Technik und unter Einhaltung aller anwendbaren Sicherheitsvorschriften für den ordnungsgemäßen Betrieb des Telekommunikationsnetzes.

(2) TKL unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 08382.704 499 zu richten.

(3) Nach Zugang einer Störungsmeldung ist TKL zur Störungsbeseitigung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gemäß Leistungsbeschreibung verpflichtet.

(4) Der Kunde wird in zumutbarem Umfang TKL oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- und notwendige Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.

(5) Hat der Kunde die Störung zu vertreten oder liegt gar keine Störung vor, hat TKL das Recht, dem Kunden die ihr durch die Fehlersuche, Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten nach tatsächlichem Material- und Zeitaufwand entsprechend der jeweils gültigen Preisliste der TKL in Rechnung zu stellen.

(6) Hält eine erhebliche Behinderung eines, mehrerer oder aller Dienste, die im Verantwortungsbereich von TKL liegt, länger als eine Woche ohne Unterbrechung an, ist der Kunde berechtigt, die monatlichen Entgelte für den Zeitraum der Behinderung entsprechend zu mindern. Eine erhebliche Behinderung liegt vor, wenn

a) der Kunde aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht mehr auf die TKL-Infrastruktur zugreifen und dadurch die vereinbarten Dienste nicht mehr nutzen kann,

b) die Nutzung der vereinbarten Dienste insgesamt wesentlich erschwert ist bzw. die Nutzung einzelner der vereinbarten Dienste unmöglich wird oder vergleichbaren Beschränkungen unterliegen.

(7) Beim Erwerb von Hardware, die seitens TKL als Gebrauchsgüter veräußert wird, wird die Gewährleistungsfrist auf ein (1) Jahr ab Kaufdatum beschränkt. Bei Neugeräten gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.

(8) Hält TKL die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

§ 15 Unterbrechung von Diensten

(1) TKL ist berechtigt einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, zum Schutz vor Missbrauch der Dienste, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes, der Software oder der gespeicherten Daten), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist.

(2) Unterbrechungen zur Durchführung von Servicemaßnahmen nach Abs. 1 werden ohne Ankündigung durchgeführt, sofern diese während nutzungsschwacher Zeiten in der Nacht vorgenommen werden und nach Einschätzung von TKL voraussichtlich nur zu einer kurzzeitigen Unterbrechung des Dienstes führen.

§ 16 Haftung und Haftungsbeschränkungen

(1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet TKL unbeschränkt.

(2) Für sonstige Schäden haftet TKL, wenn der Schaden von TKL, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TKL haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantieplichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.

(3) Darüber hinaus ist die Haftung der TKL, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern TKL aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn (10) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.

(4) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der TKL, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.

(5) TKL haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.

(6) In Bezug auf die von TKL entgeltlich zur Verfügung gestellte Soft- oder Hardware ist die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536 a Abs. 1 BGB ausgeschlossen.

(7) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.

(8) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der TKL-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

(9) Im Übrigen ist die Haftung der TKL ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(10) Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und -minderung zu treffen.

(11) Der Kunde haftet TKL für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen. Der Kunde haftet außerdem für alle Folgen, die TKL oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 17 Vertragslaufzeit

(1) Verträge sind auf unbestimmte Zeit, ggf. mit einer im Vertrag vereinbarten Mindestlaufzeit, geschlossen. Die Mindestlaufzeit beginnt mit dem Tag der betriebsfertigen Bereitstellung der vereinbarten Leistung. Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.

(2) Bei Verträgen mit Mindestlaufzeit ist der Vertrag von beiden Vertragspartnern erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit kündbar. Bei Verträgen mit

- a) einer Mindestlaufzeit von 24 Monaten oder mehr verlängert sich der Vertrag jeweils um weitere 12 Monate, wenn er nicht mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird;
- b) einer Mindestlaufzeit von weniger als 24 Monaten verlängert sich der Vertrag jeweils um einen weiteren Monat, wenn er nicht mit einer Frist von vier (4) Wochen zum Ablauf der Mindestlaufzeit oder eines Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

(3) Bei Verträgen ohne Mindestlaufzeit ist der Vertrag mit einer Kündigungsfrist von vier (4) Wochen zum Monatsende kündbar.

(4) Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.

(5) Wechselt ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt TKL – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. TKL ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von TKL am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebescheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.

(6) Alle Kündigungen bedürfen der Schriftform. Maßgebend für die Wahrung von Fristen ist der Eingang bei TKL.

(7) Das Recht zur außerordentlichen, d.h. fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem länger als zwei (2) Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Gebühren für zwei (2) Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 75,00 €), in Verzug kommt und trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist seiner Zahlungsverpflichtung nicht nachkommt,
- b) der Kunde zahlungsunfähig ist,
- c) der Kunde trotz Abmahnung in sonstiger Weise schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, insbesondere nach § 11 dieser Glasfaser-AGB, verstößt, wobei eine Abmahnung bei grob vertragswidrigem Verhalten entbehrlich ist,
- d) TKL ihre Leistung aufgrund behördlicher oder gerichtlicher Anordnung einstellen muss,
- e) der Kunde die technischen Einrichtungen manipuliert und/oder betrügerische Handlungen vornimmt,
- f) der Kunde die Telefon-, Internet-, On-Demand- oder Pay-TV-Dienste missbräuchlich im Sinne der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen nutzt;
- g) der Kunde, der Unternehmer i. S. d. § 14 BGB ist, infolge Umzug nicht mehr mit Leistungen der TKL beliefert werden kann, weil die neue Adresse des Kunden in einem Gebiet liegt, das von TKL nicht versorgt wird.

(8) Bei einem Anbieterwechsel wird TKL die gesetzlichen Vorgaben einhalten. TKL wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. TKL und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. TKL weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.

§ 18 Geheimhaltung, Datenschutz

(1) TKL wird personenbezogene Daten (d.h. Verkehrs- und Abrechnungs-/Bestandsdaten) nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Regelungen - insbesondere des Telekommunikationsgesetzes (TKG), der DS-GVO, des Telemediengesetzes (TMG) und des Rundfunkstaatsvertrages (RStV) - und unter Wahrung des Fernmeldegeheimnisses erheben und verwenden.

(2) Die von den Dienstzugangsgeräten übermittelten Daten werden zu Abrechnungszwecken gespeichert.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

(1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Lindau der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Lindau ausschließlicher Gerichtsstand.

(2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(3) TKL kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte übertragen, in diesem Fall bleibt dem Kunden das Recht vorbehalten, den Vertrag zu kündigen. Kein Kündigungsrecht besteht, soweit die TKL Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf ein mit TKL gem. §§ 15 ff AktG verbundenes Unternehmen überträgt. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TKL übertragen.

(4) Abweichungen von diesen AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn TKL sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB und den jeweils Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren.

(5) Kommt es zwischen dem Kunden und TKL darüber zum Streit, ob TKL ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen über die Hausverkabelung (Hausverkabelung-AGB)

§ 1 Geltungsbereich der Bestimmungen

(1) Die nachfolgenden Bestimmungen der TKL regeln die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung eines Hausanschlusses sowie der Hausverkabelung, die beide technische Voraussetzungen für die Nutzung der Dienste der TKL sind. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den Glasfaser-AGB der TKL, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Zusätzlich gelten die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Übertragungswege der Telekommunikation Lindau (B) GmbH.

(2) Diese Hausverkabelung-AGB gelten für Einfamilienhäuser und Mehrfamilienhäuser, sofern der Grundstückseigentümer im Haus lebt und Kunde der TKL ist. Für sonstige Mehrfamilienhäuser oder eine Mehrzahl von Grundstücken und/oder Häusern sind entsprechende Einzelverträge mit TKL abzuschließen.

(3) Sofern der Kunde wünscht, dass die TKL seine Hausverkabelung errichtet und/oder modernisiert, so kann er hierzu mit der TKL einen gesonderten Vertrag abschließen.

§ 2 Hausanschluss

(1) Der Hausanschluss verbindet das Glasfasernetz der TKL mittels eines im Haus des Kunden befindlichen Übergabepunktes mit der Hausverkabelung. Der Hausanschluss besteht aus dem Übergabepunkt (ÜP). TKL installiert für einen von ihr bestimmten Versorgungsbereich (z. B. ein Wohnhaus) jeweils einen so genannten ÜP als Abschluss ihres Glasfasernetzes auf dem Grundstück, auf dem der Kunde die Leistung nutzen will.

(2) TKL überlässt den ÜP dem Kunden nicht zur alleinigen Nutzung, sondern zur gemeinschaftlichen Nutzung mit anderen Kunden. Der Kunde ist verpflichtet, anderen Kunden im Versorgungsbereich des Übergabepunktes die Möglichkeit zu geben, ebenfalls als Kunde von TKL den ÜP entsprechend zu nutzen.

(3) Art und Lage des Hausanschlusses sowie dessen Änderung werden in Abstimmung mit dem Kunden und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen entweder von der TKL oder durch deren Beauftragte bestimmt.

(4) Der ÜP gehört zu den Betriebsanlagen der TKL oder eines Dritten und steht in deren Eigentum, Kunden erlangen kein Eigentum am ÜP. Der ÜP ist lediglich Scheinbestandteil des jeweiligen Grundstücks gemäß § 95 BGB.

(5) ÜP werden ausschließlich durch TKL oder deren Beauftragte hergestellt, unterhalten, erneuert, abgetrennt und beseitigt. TKL ist berechtigt, den Betrieb des ÜP vorübergehend einzustellen, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (z. B. Wartungs-, Installations- oder Umbauarbeiten), zur Behebung/Vermeidung von Störungen oder aus Gründen öffentlicher Sicherheit erforderlich ist.

(6) ÜP müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Der Kunde hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des ÜP zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den ÜP vornehmen oder vornehmen lassen.

(7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Fehlen von Plomben, ist TKL unverzüglich mitzuteilen.

(8) Sind zur Versorgung zusätzliche Einrichtungen erforderlich, so stellt der Kunde für die Dauer der Versorgung unentgeltlich den Platz und den Strombedarf hierfür zur Verfügung.

(9) Der Kunde

a) darf keine Instandhaltungs- oder Änderungsarbeiten auf seinem Grundstück am vorgelagerten Breitbandverteilstrecknetz von TKL bis zum ÜP selbst oder von Dritten ausführen lassen. Hierzu gehört auch die Anschaltung der Hausverkabelung an den Übergabepunkt;

b) hat TKL gegebenenfalls Gelegenheit zu geben, durch technische Maßnahmen in der Hausverkabelung ihr Recht zu verwirklichen, den Kabelanschluss eines anderen Kunden zu sperren bzw. die Sperre aufzuheben.

§ 3 Hausverkabelung

(1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Hausverkabelung (im Folgenden auch als „Kundenanlage“ bezeichnet) ab dem ÜP bis zur Anschlussdose ist der Kunde verantwortlich. Hat er die Kundenanlage einem Dritten vermietet oder zur Benutzung überlassen, so ist er weiterhin vollständig neben dem Dritten verantwortlich. Der Kunde kann die Errichtung, Erweiterung und Änderung gemäß den nachstehenden Absätzen (2) bis (5) selbst vornehmen oder durch einen Dritten vornehmen lassen. Er kann hiermit auch die TKL beauftragen, dies diese Leistungen ggf. im Rahmen eines gesonderten Vertrages durchführt.

(2) Es können Teile von Kundenanlagen durch TKL unter Plombenverschluss genommen werden, um Manipulationen auszuschließen. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der TKL vom Kunden zu veranlassen. Die Entfernung oder Beschädigung der von TKL an ihren Anlagenteil angebrachten Plomben kann als Sachbeschädigung oder Urkundsdelikt strafrechtlich verfolgt werden.

(3) Um die störungsfreie Funktion zu gewährleisten, müssen Endgeräte amtlich anerkannt sein (z. B. VDE-Zeichen, GS-Zeichen).

(4) Anlagen und Empfangsgeräte sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen, auf Einrichtungen der TKL oder Dritter, ausgeschlossen sind. Werden diesbezügliche Mängel in der Kundenanlage trotz wiederholter Aufforderungen durch TKL vom Kunden nicht beseitigt, so ist TKL berechtigt ohne Einhaltung von Fristen ihre Leistungen einzustellen und den Vertrag zu kündigen.

(5) Die Kundenanlage muss technisch die Schutzanforderungen gemäß dem Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG) erfüllen bzw. die Vorschriften über die technischen Spezifikationen für Empfangs- und Verteilanlagen für Rundfunksignale (EVA) einhalten.

§ 4 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem Beauftragten von TKL den Zutritt zu seinem ÜP in seinen Räumlichkeiten bzw. auf seinem Grundstück zu seinen Räumen jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten nach angemessener Anmeldung zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach den Glasfaser-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder der TKL zustehenden Benutzungsentgelte erforderlich ist.

§ 5 Leistung durch Dritte

Leistungen nach diesen Hausverkabelung-AGB können auch von einem mit TKL gem. §§ 15 ff AktG verbundenem Unternehmen erbracht und durch dieses gegenüber dem Kunden abgerechnet werden.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen (Rundfunk-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Bestimmungen der TKL regeln die Weiterverbreitung von Rundfunksignalen im Kabelnetz der TKL und damit im Zusammenhang stehende Leistungen. Sie gelten zusätzlich und ergänzend zu den Glasfaser-AGB, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird.

§ 2 Anmeldepflicht bei der GEZ

Ein Vertrag mit der TKL entbindet nicht von der Anmeldepflicht zur Radio- und/oder Fernsehteilnahme bei der Gebühreneinzugszentrale der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten (GEZ).

§ 3 Leistungsumfang

(1) TKL übergibt je nach Vertragsinhalt am Übergabepunkt (ÜP) Rundfunksignale für:

- a) Radio- und Fernsehprogramme, die von technischen Rundfunksendern ausgesendet werden und am Ort der zentralen Empfangseinrichtungen von TKL mit herkömmlichem Antennenaufwand in technisch ausreichender Qualität empfangbar sind (Grundversorgung);
- b) die Erweiterung um zusätzliche analoge und digitale Programme, sowie Pay-TV-Programme und interaktive Dienste.

Ein Anspruch auf Ausstrahlung eines bestimmten Programms außerhalb der Grundversorgung besteht nicht.

(2) TKL übermittelt die Programme nur derart und solange, wie ihr dies die Bindung an Gesetze, nationale und internationale Vereinbarungen, Verträge und Entscheidungen Dritter (z. B. Landesmedienanstalten und Programmanbieter/-veranstalter) ermöglichen.

(3) Sofern TKL Pay-TV-Programme und Video-on-demand-Dienste anbietet, erfolgt die Nutzung durch den Kunden nur gegen ein gesondertes Entgelt gemäß den jeweils gültigen Preislisten.

(4) Bei Leistungsstörungen oder -einschränkungen durch Sendeunternehmen oder Satellitenbetreiber oder anderer Zulieferer, deren Signale durch TKL aufbereitet werden, ist der Kunde nicht berechtigt, das monatliche Entgelt zu mindern. Ausgenommen sind Störungen, die eine ununterbrochene Dauer von zehn (10) Tagen überschreiten.

(5) Bei Einstellung eines Sendebetriebs kann es zu unangekündigten Kürzungen des Programmangebotes kommen. In diesem Fall wird sich TKL um gleichwertigen Programmersatz bemühen. Abs. 4 Satz 1 gilt entsprechend.

(6) Für den Empfang digitaler Programme ist ein entsprechendes Empfangsgerät erforderlich.

§ 4 Besondere Bestimmungen für Pay-TV

(1) TKL ermöglicht dem Kunden optional gegen gesondertes Entgelt und unter ergänzender Geltung der nachfolgenden Regelungen Zugang zu verschlüsselten Pay-TV-Programmen, die gemäß Preisliste als Einzelprogramm oder Programmpakete angeboten werden.

(2) Art, Umfang und Preise der Pay-TV-Leistungen ergeben sich aus den Preislisten und Broschüren von TKL.

(3) Für den Zugang zu diesen verschlüsselten Programmen ist ein Kabelreceiver mit entsprechendem Verschlüsselungsmodul (Conditional Access-Modul) sowie eine von TKL ausgegebene und freigeschaltete Smart-Card erforderlich. Die Smart-Card wird dem Kunden mit Freischaltung des Dienstes überlassen. Bei Verlust der Smart-Card ist TKL berechtigt, diese dem Kunden mit 30,00 € in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

(4) Mit Beendigung des Vertrags ist die Smart-Card an die Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B) innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsende zurück zu geben, andernfalls wird dem Kunden die Smart-Card mit 30,00 € in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL ein geringerer Schaden oder gar kein Schaden entstanden ist.

(5) Abweichend von § 17 Abs. 2 und 3 der Glasfaser-AGB kann ein Vertrag über Pay-TV mit einer einmonatigen Frist zum Ende des jeweiligen nächsten Monats gekündigt werden, soweit nicht für das jeweilige Pay-TV-Paket etwas anderes vereinbart wurde.

(6) Pay-TV Dienste werden grundsätzlich nur erbracht, wenn der Kunde der TKL eine Einzugsermächtigung erteilt hat, die neben allen anfallenden Entgelten auch den ggf. zu zahlenden Kaufpreis für den Kabelreceiver umfasst.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde darf Jugendlichen unter 18 Jahren den Zugang zu nicht-jugendfreien Sendungen nicht gewähren.

(2) Die Rundfunksignale dürfen nur zu privaten Zwecken empfangen werden. Sofern der Kunde die Rundfunksignale in gewerblich oder in sonstiger Weise unternehmerisch genutzten Räumen (z.B. Büros, Werkstätten, Fertigungsstätten) empfangen möchte, hat er hierzu einen Vertrag über ein entsprechendes Business-Produkt der TKL zu schließen.

Sofern der Kunde die Rundfunksignale zu gewerblichen Zwecken nutzen möchte (z.B. in Hotels, Sportbars, Restaurants, Kaffeebars, Fitnessstudios), hat er hierüber mit TKL eine gesonderte Vereinbarung zu treffen.

(3) Der Kunde ist nicht berechtigt, einen überlassenen Kabelreceiver (Set-Top-Box) Dritten zu überlassen (auch nicht zu Reparaturzwecken) sowie diesen an einen anderen als seinen eigenen Kabelanschluss anzuschließen. Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software oder Hardware an einem überlassenen Kabelreceiver vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Der überlassene Kabelreceiver darf nicht außerhalb des Versorgungsgebietes von TKL installiert werden.

§ 6 Ergänzende Zahlungsbedingungen

(1) Die nutzungsabhängigen Entgelte für die abgerufenen Video-on-demand (VoD)-Sendungen oder für sonstige Leistungen werden von TKL gemeinsam mit dem Grundpreis für die Glasfaser-Dienste in Rechnung gestellt.

(2) Der Kunde haftet in voller Höhe für die Entgelte der VoD-Sendungen bzw. der sonstigen Dienste, die für seinen Kabelreceiver bestellt oder empfangen wurden.

(3) Kommt der Kunde für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung des geschuldeten Entgelts in Verzug, so ist TKL befugt, die Leistungen nach einer vorhergehenden Zahlungsaufforderung (Mahnung) einzustellen und den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen. In diesem Fall hat der Kunde eine ggf. ausgehändigte Smart-Card unverzüglich an TKL zurückzugeben.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Sprachtelefonie (Sprachtelefonie-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH („TKL“) erbringt alle von ihr angebotenen Sprachtelefonie-Dienste zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Glasfaser-AGB gelten, sowie zu den weiteren ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Zusätzlich gelten die Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das Angebot von Telefonie (VoIP)-Diensten der Telekommunikation Lindau (B) GmbH.

§ 2 Leistungsumfang

(1) TKL ermöglicht dem Kunden Zugang zum eigenen Telekommunikations-Festnetz und Verbindungen zu Festnetzen anderer Betreiber sowie zu Mobilfunknetzen anderer Betreiber.

(2) TKL stellt dem Kunden – je nach Vertragsgestaltung entweder eine (1) Leitung mit einer (1) Rufnummer oder zwei (2) Leitungen mit zwei (2) Rufnummern bzw. max. zehn (10) Rufnummern zur Verfügung.

(3) Die Übertragung im Netz der TKL erfolgt auf Basis des Internet-Protokolls (IP). Gegenüber ISDN-Anschlüssen kann die Funktionalität im Einzelfall eingeschränkt sein.

(4) TKL erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Ermittlung des Standortes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Rückverfolgung).

(5) Die Nutzung erfolgt ausschließlich statisch, eine nomadische Nutzung ist nicht möglich. Das Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.

(6) Sofern der Kunde den Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der TKL gegenüber angegebenen Ort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!

(7) Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.

(8) Im TKL-Netz sind Preselection sowie Call-by-Call und die Anwahl bestimmter Sonderrufnummern nicht möglich.

(9) Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird TKL auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen

(10) Der Kunde kann die TKL beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.

§ 3 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

(1) Der Kunde ist insbesondere verpflichtet:

- a) den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu benutzen, insbesondere bedrohende und belästigende Anrufe zu unterlassen;
- b) dafür Sorge zu tragen, dass die Netz-Infrastruktur oder Teile davon bzw. Bestandteile des Telefonnetzes nicht durch missbräuchliche Inanspruchnahme überlastet werden;
- c) TKL unverzüglich über die Beschädigung, Störung oder Verlust der von TKL dem Kunden übergebenen Hardware-Komponenten zu informieren.

(2) Der Kunde ist des Weiteren verpflichtet:

- a) alle Instandhaltungs-, Änderungs- oder Überprüfungsarbeiten am Anschluss nur von TKL, oder deren Beauftragten ausführen zu lassen;
- b) bei Nutzung des Leistungsmerkmals „Anrufweiserschaltung“ sicherzustellen, dass die Anrufe nicht zu einem Anschluss weitergeleitet werden, bei dem ebenfalls das Leistungsmerkmal „Anrufweiserschaltung“ aktiviert ist. Der Kunde stellt sicher, dass der Inhaber dieses Anschlusses zu dem die Anrufe weitergeleitet werden, mit der Anrufweiserschaltung einverstanden ist;
- c) dem Beauftragten von TKL den Zutritt zu seinen Räumen jederzeit zu gestatten, soweit die für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten, nach den Glasfaser-AGB und diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, insbesondere zur Ermittlung tariflicher Bemessungsgrundlagen oder TKL zustehender Benutzungsentgelte erforderlich ist.

(3) Verstößt der Kunde gegen die in Abs. 1 a) und b) genannten Pflichten und setzt den Verstoß trotz Abmahnung der TKL fort, so ist TKL berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

§ 4 Telefon-Flatrate und Telefon-Optionen

(1) Eine Telefon-Flatrate ermöglicht dem Kunden unbegrenzte Gesprächsverbindungen zu den in der jeweiligen Flatrateproduktinformation genannten Zielen zu einem festen monatlichen Entgelt mit Ausnahme der dort genannten Rufnummern und Ziele, die separat nach der aktuellen Preisliste berechnet werden. Ausgenommen von der Telefon-Flatrate oder einer Telefon-Option sind Verbindungen zwischen Endstellen, die den Eindruck einer Festverbindung entstehen lassen sowie Verbindungen zu Internet-Providern und Verbindungen zum

Zweck der Datenübertragung; diese Einwahlen werden separat nach der aktuellen Preisliste berechnet. Ausgenommen sind des weiteren Anrufweiterleitungen, Konferenzschaltungen und Verbindungen zu Sonderrufnummern, Servicrufnummern, Auskunftsdiensten, Verbindungen in Mobilfunknetze oder Verbindungen ins Ausland (ausgenommen: Vereinbarung über Sonderziele). Die jeweils nicht umfassten Verbindungen werden separat berechnet.

Sofern der Kunde bei der Produktbestellung im Rahmen eines zulässigen Länderwunsches ein Zielland gewählt hat, kann er diese Wahl maximal einmal pro Abrechnungszeitraum ändern.

(2) Ist eine Telefon-Option auf ein monatliches Verbindungsminutenkontingent beschränkt und werden diese im Abrechnungszeitraum nicht vollständig ausgenutzt, so werden die verbliebenen Freiminuten nicht in den Folgemonat übertragen, sondern verfallen. Beginnt ein Vertrag über eine Telefon-Option nicht mit dem ersten Tag des Monats bzw. endet dieser nicht mit dem letzten Tag des Monats, so wird der Umfang des Verbindungsminutenkontingents anteilig tagesgenau errechnet.

(3) Der Wechsel zu einem Produkt mit Telefon-Flatrate ist nur zu Beginn des folgenden Abrechnungszeitraums möglich.

(4) Telefon-Flatrate und Telefon-Optionen dürfen ausschließlich für den privaten, persönlichen Gebrauch des Kunden in Anspruch genommen werden. Unzulässig ist in jedem Fall eine Nutzung der Telefon-Flatrate oder einer Telefon-Option für die Durchführung von massenhafter Kommunikation wie bspw. Fax Broadcast, Call Center oder Telemarketing oder eine gewerbliche oder in sonstiger Weise unternehmerische Nutzung im Sinne des § 14 BGB.

(5) Kunden, die eine Telefon-Flatrate oder eine Telefon-Optionen gewerblich oder in sonstiger Weise unternehmerisch nutzen möchten, haben hierzu einen Vertrag über ein entsprechendes Business-Produkt der TKL zu schließen.

(6) Im Falle der unzulässigen Nutzung der Telefon-Flatrate oder eines Telefon-Sonderproduktes (Abs. 2) durch den Kunden ist TKL berechtigt, die Telefon-Flatrate bzw. die Telefon-Option außerordentlich zu kündigen.

§ 5 Leistungsstörungen und Gewährleistungen

Soweit für die Erbringung der Leistungen von TKL Übertragungswege von Dritten zur Verfügung gestellt werden müssen, übernimmt TKL keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit solcher Telekommunikationsnetze und Übertragungswege und damit für die jederzeitige Erbringung ihrer Leistungen. TKL tritt jedoch die ihre insoweit zustehenden Gewährleistungsansprüche gegen Dritte an den Kunden ab, der diese Abtretung annimmt.

§ 6 Rufnummernänderung / Rufnummernmitnahme (Portierung)

(1) Der Kunde muss Änderungen von Teilnehmerrufnummern hinnehmen, wenn diese durch Maßnahmen oder Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen gegenüber dem Anbieter nach § 66 TKG und den dazu ergangenen Verfahrensregelungen veranlasst sind oder die Zuteilung aufgrund unrichtiger Angaben des Kunden erfolgt ist.

(2) TKL trägt im Rahmen ihrer bestehenden technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten dafür Sorge, dass er gemäß den gesetzlichen Regelungen auf Wunsch die ihm durch TKL zugeteilte oder von einem anderen Telekommunikationsanbieter mitgebrachte Festnetzrufnummer im Falle eines Wechsels von TKL zu einem anderen Telekommunikationsanbieter bei Verbleiben am selben Standort zu dem neuen Anbieter mitnehmen kann.

(3) Bei Kündigung des Telefonievertrages mit TKL bestätigt TKL die Kündigung schriftlich mit dem Hinweis, dass der Kunde bzw. sein neuer Kommunikationsanbieter spätestens eine (1) Woche vor Vertragsende bekannt geben muss, ob er seine Rufnummer beibehalten möchte. Unterbleibt ein solcher Hinweis, so ist TKL berechtigt, diese Nummer

- a) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock von TKL zugeteilt wurde, an einen anderen Kunden zu vergeben,
- b) für den Fall, dass sie dem Kunden aus dem Nummernblock eines anderen Telekommunikationsanbieters zugeteilt wurde und der Kunde mit dieser Nummer zu TKL gewechselt ist, an diesen ursprünglichen Telekommunikationsanbieter zurückzugeben.

(4) Für die Rufnummernmitnahme zum neuen Anbieter kann TKL ein Entgelt erheben.

§ 7 Teilnehmerverzeichnisse / Auskunftserteilung

Auf schriftlichen Antrag des Kunden veranlasst TKL unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. TKL haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird TKL die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Internetzugang (Internet-AGB)

§ 1 Geltungsbereich

Die TKL erbringt alle von ihr angebotenen Internetdienstleistungen zu den nachstehenden „Ergänzenden Allgemeine Geschäftsbedingungen“, die zusätzlich und ergänzend zu den Glasfaser-AGB gelten, sowie zu den weiteren Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, soweit auf diese nachfolgend Bezug genommen wird. Zusätzlich gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DSL-Serviceleistungen der Telekommunikation Lindau (B) GmbH.

§ 2 Leistungsumfang

(1) TKL stellt dem Kunden im Rahmen ihrer bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten den Zugang zum Internet über den Zugangsknoten (point of presence) in Form einer funktionstüchtigen Schnittstelle (Gateway) zum Internet zur Verfügung, um dem Kunden die Übermittlung von Daten (IP-Pakete) zu ermöglichen;

(2) Die dem Kunden zugänglichen Informationen im Internet werden von TKL nicht überprüft. Alle Informationen, die der Kunde im Internet abrufen, sind, soweit nicht im Einzelfall anderweitig gekennzeichnet, fremde Informationen im Sinne von §§ 8 ff TMG.

(3) Bei den produktabhängigen Angaben zur Übertragungsgeschwindigkeit im Down- und Upload (Empfangen und Senden) handelt es sich um Maximalwerte. Die Übertragungsgeschwindigkeit wird von TKL im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 3 Zugangsberechtigung

(1) Der Zugang zum Zugangsknoten und damit zum Internet und die sonstige Nutzung der von TKL angebotenen Leistungen wird dem Kunden über die von TKL zugelassenen, registrierten und bei Vertragsabschluss an den Kunden ggf. überlassenen Hardwarekomponenten (Modem, Netzwerkkarte) sowie durch persönliche Passwörter und ggf. Teilnehmer- und Mitbenutzer-Nummern gewährt.

(2) Persönliche Passwörter sind vertraulich zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, sein Passwort in angemessenen Zeiträumen zu ändern und alle Maßnahmen zu ergreifen, um jeglichen Missbrauch des Passwortes, auch durch Angehörige oder andere Dritte, zu verhindern. Der Kunde ist insbesondere bereits dann zu einer unverzüglichen Änderung des Passwortes verpflichtet, wenn die Vermutung besteht, ein Nichtberechtigter könnte Kenntnis vom Passwort erlangt haben.

(3) Die Anbindung von WLAN-Geräten (Wireless-LAN-Geräte) an den Internetzugang von TKL zur schnurlosen Anbindung von PCs, Laptops etc. ist nur zulässig, wenn der Kunde durch die Verwendung eines entsprechenden Verschlüsselungssystems wie z.B. WPA sicherstellt, dass dieser WLAN-Zugang nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird und eine missbräuchliche Nutzung durch zumutbare Maßnahmen ausgeschlossen ist. TKL weist ausdrücklich auf die Gefahr einer Inanspruchnahme als Störer durch geschädigte Dritte hin. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen TKL-Anschluss entstehenden nutzungs- und volumenabhängigen Entgelte zu bezahlen

(4) TKL ist nicht verpflichtet, dem Kunden IP-Adressräume dauerhaft zu überlassen.

§ 4 Verantwortung des Kunden

(1) Eine Verbraucher-Internetflatrate darf nicht zu gewerblichen Zwecken genutzt werden. Sollte eine gewerbliche Nutzung festgestellt werden, so kann TKL die Leistungen nach der jeweils gültigen Preisliste für Geschäftskunden (Business-Produkt) abrechnen.

(2) Der Betrieb eines Servers (z.B. für Filesharing) oder größere Netzwerke sind nicht gestattet. Ein solcher Betrieb setzt einen Geschäftskundenanschluss (Business-Produkt) voraus.

(3) Der Kunde haftet für alle Informationen, die er über den im Rahmen des Vertrages und der Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Internetzugang (Internet-AGB) zur Verfügung gestellten Zugang verfügbar macht, wie für eigene Informationen gemäß § 7 Telemediengesetz (TMG).

(4) Falls TKL in zivilrechtlicher, wettbewerbsrechtlicher oder in anderer Weise für Informationen verantwortlich gemacht werden sollte, zu denen der Kunde (bspw. durch Setzen eines Hyperlinks) einen Zugang eröffnet hat, ist der Kunde verpflichtet, TKL bei Abwehr dieser Ansprüche zu unterstützen. Der Kunde hat TKL auf erste Anforderung hin im Außenverhältnis von einer Haftung freizustellen. Einen verbleibenden von ihm schuldhaft verursachten Schaden auch in Form von Gerichts- und Rechtsanwaltskosten hat der Kunde TKL zu ersetzen.

(5) Der Kunde ist verpflichtet, alle Personen, denen er eine Nutzung der Leistungen von TKL ermöglicht, in geeigneter Weise auf die Einhaltung dieser Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen hinzuweisen.

(6) Verstößt der Kunde in schwerwiegender Weise gegen die in diesen Ergänzenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen ausdrücklich aufgeführten Pflichten, ist TKL berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

§ 5 Gewährleistung von TKL

(1) TKL hat keinen Einfluss auf die Übertragung der Daten im Internet. Insoweit ergibt sich auch keine Verantwortlichkeit für die Übertragungsleistungen (Geschwindigkeit, Fehlerfreiheit und Verfügbarkeit).

(2) TKL leistet keine Gewähr für die im Internet verfügbaren Dienste von Informations- oder Inhaltenanbietern, die übertragenen Informationen, ihre technische Fehlerfreiheit und Freiheit von Viren, Freiheit von Rechten Dritter oder die Eignung für einen bestimmten Zweck.

§ 6 Sperre / Kündigung

Bei einem Verstoß des Kunden gegen § 4 Abs. 1 und 2 dieser Internet-AGB ist TKL zur Sperrung ihrer Leistungen berechtigt, bis der Kunde Abhilfe geschaffen und den rechtmäßigen Zustand wieder hergestellt hat.

§ 7 Datensicherheit und -integrität

TKL weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. TKL hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind bei TKL sowie im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

**Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen
für das Angebot von Telefonie (VoIP)-Diensten der Telekommunikation Lindau (B) GmbH**

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Registergericht Kempten, HRB 6297, (im folgenden TKL genannt) stellt Telefonie-Dienste auf der Basis von Voice over IP (nachfolgend „VoIP“ oder „Telefonie-Dienst“ genannt) nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Verordnungen zum TKG in der jeweils gültigen Fassung, diesen nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines Hinweises auf die AGB bedarf.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) TKL stellt dem Kunden im Rahmen ihrer technischen und betrieblichen Möglichkeiten Telefonie-Dienste zur Verfügung. Der Telefonie-Dienst ermöglicht den Kunden Internet-Telefonie über eine Schnittstelle ins öffentliche Telefonnetz (Public Switched Telephone Network).
- (2) Sofern der Kunde bei Vertragsabschluss nicht über eine Teilnehmerrufnummer für den seitens TKL zur Verfügung zu stellenden Telefonie-Dienst verfügt, teilt TKL dem Kunden eine Rufnummer zu. TKL stellt dem Kunden die Rufnummer zur Nutzung bereit. TKL hat das Recht, auf Grund gesetzlicher oder regulatorischer Vorgaben jederzeit die vergebene Rufnummer zurückzunehmen. Sofern der Kunde bereits über eine Rufnummer verfügt, kann diese im Rahmen der bestehenden rechtlichen, betrieblichen und technischen Möglichkeiten portiert werden. Gleiches gilt, sofern der Kunde bei einem Wechsel von TKL zu einem anderen Anbieter seine von TKL bezogene Rufnummer mitnehmen möchte. Für die Rufnummernportierung kann jeweils ein Entgelt verlangt werden.
- (3) Auf schriftlichen Antrag des Kunden veranlasst TKL unentgeltlich einen Standardeintrag oder die Löschung eines Standardeintrags des Kunden mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in öffentliche gedruckte und elektronische Teilnehmerverzeichnisse (z. B. Telefonbuch) und für die Erteilung von telefonischen Auskünften. Sofern der Kunde den Eintrag von Mitbenutzern verlangt, erfolgt die Eintragung nur bei Zustimmung des/der Mitbenutzer(s) und nur gegen gesondertes Entgelt gemäß aktueller Preisliste. TKL haftet nicht für falsche oder verspätete Einträge, soweit sie diese nicht zu vertreten hat. Über die Rufnummer des Kunden können die in öffentlichen gedruckten oder auf elektronischen Medien gespeicherten Anschlussdaten (z. B. Name, Adresse) durch Dritte erfragt werden (sog. Inverssuche). Der Erteilung von Auskünften im Rahmen der Inverssuche kann der Kunde jederzeit widersprechen. Nach Eingang eines Widerspruchs wird TKL die Rufnummer des Kunden mit einem Sperrvermerk für die Inverssuche versehen.
- (4) TKL wird den Telefonie-Dienst betriebsbereit und vertragsgemäß dem Kunden überlassen.
- (5) VoIP kann nur von Kunden, die einen betriebsbereiten durch TKL bereitgestellten Internetzugang (DSL-Anschluss) mit ausreichender Bandbreite haben, beauftragt werden. Für die Überlassung des DSL-Anschlusses gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für DSL-Serviceleistungen der TKL.
- (6) Fehler und Funktionsbeeinträchtigungen des DSL-Anschlusses können unmittelbare Auswirkungen auf die Funktionalitäten und/oder Qualität des Telefonie-Dienstes haben. Sofern ein Softphone zur Nutzung der VoIP-Dienste verwendet wird, muss der Computer, auf dem das Softphone installiert ist, eingeschaltet und das Programm gestartet sein, um über die Rufnummer erreichbar zu sein.
- (7) Im Netz der TKL sind Call-by-Call und Preselection nicht möglich. Die Erreichbarkeit von Mehrwertdienste-, Service- und Sonder-rufnummern kann im Rahmen des Telefonie-Dienstes eingeschränkt sein.
- (8) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und den Leistungsbeschreibungen. Ergeben sich im Einzelfall bessere als die in der Leistungsbeschreibung dargestellten übertragungstechnischen Parameter, so kann der Kunde diese Leistung ohne zusätzliches Entgelt nutzen. Darüber hinaus ist TKL jederzeit berechtigt, den vertraglichen Leistungsumfang einseitig und unverbindlich zu erweitern oder solche Erweiterungen wieder zurückzunehmen. Der vertragliche Leistungsumfang und die vertraglich geschuldete Leistung der TKL wird dadurch nicht berührt.
- (9) TKL ist berechtigt, die dem Telefonie-Dienst zugrunde liegenden technischen Voraussetzungen jederzeit zu ändern, sofern dies zu einer Verbesserung des vereinbarten Telefonie-Dienstes führt und die Änderung der technischen Voraussetzungen dem Kunden zumutbar ist. TKL wird den Kunden unverzüglich über die Änderungen informieren.
- (10) Für internationale Verbindungen muss von einer geringeren Verfügbarkeit als bei nationalen Telefonverbindungen ausgegangen werden, da die Infrastruktur ausländischer Netzbetreiber je nach Zielland hinter den nationalen Standards zurückbleiben kann.
- (11) Die Tatsache, dass es für SIP zwar technische Empfehlungen (sog. RFCs des IETF – Internet Engineering Task Force) aber zur Zeit keine Zertifizierungs- und Zulassungsverfahren für den Markt gibt, führt dazu, dass der VoIP-Dienst nicht mit jedem SIP-fähigen Endgerät einwandfrei und mit voller Funktionalität funktioniert. TKL gibt daher lediglich bestimmte Endgeräte als für den VoIP-Dienst geeignet frei. Sofern der Kunde ein Endgerät verwendet, das TKL nicht freigegeben hat, geschieht dies auf eigene Gefahr. TKL haftet in keiner Weise für direkte oder indirekte Schäden, die aus der Nutzung eines nicht freigegeben Endgeräts resultieren.
- (12) TKL erbringt den Telefonie-Dienst in Abhängigkeit von Vorlieferanten und Vorleistungen. Die Leistungspflicht der TKL gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, sofern TKL mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden der TKL beruht.
- (13) Die von TKL beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses an das TKL-Netz installierten und/oder übrige dem Kunden von TKL überlassene Hardware oder sonstige technische Einrichtungen (z. B. Router mit integriertem Modem – AVM -) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der TKL.
- (14) TKL gewährt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein unübertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der von TKL ggf. zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Produkte (insbesondere Software) gemäß diesen AGB und den übrigen Vertragsbestimmungen. Alle entsprechenden Immaterialgüterrechte stehen unverändert TKL oder Dritten als Lizenzgeber zu. Verletzt ein Kunde in diesem Zusammenhang durch nicht vertragsgemäße Nutzung oder Änderung der ihm von TKL zur Verfügung gestellten Produkte Rechte Dritter und wird TKL dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde TKL von den

entsprechenden Ansprüchen freizustellen, TKL bei der Rechtsverteidigung die notwendige Unterstützung zu bieten und die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung für TKL zu übernehmen.

- (15) Zur Vertragserfüllung kann sich TKL jederzeit Dritter bedienen.
- (16) Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird TKL auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
- (17) TKL erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.
- (18) Im Rahmen der bestehenden technischen Möglichkeiten wird TKL auf Wunsch nach schriftlichem Antrag des Kunden bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig sperren. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen. Der Kunde kann die TKL beauftragen zu veranlassen, dass seine Rufnummer in die von der Bundesnetzagentur geführte Sperrliste für R-Gespräche aufgenommen wird. Für die Freischaltung gesperrter Rufnummernbereiche oder die Löschung von der Sperrliste kann ein Entgelt gemäß aktueller Preisliste anfallen.
- (19) TKL setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.

§ 3 Notruf

- (1) TKL erfüllt die gesetzlichen Anforderungen an Notrufverbindungen unter den Rufnummern 110 und 112. Sie gewährleistet hierbei insbesondere die Ermittlung des Standortes, von dem die Notrufverbindung ausgeht (Rückverfolgung).
- (2) Das VoIP-Endgerät muss an dem Standort betrieben werden, welcher im Einzelvertrag angegeben ist. Nur an diesem Standort ist die Notruf-Funktionalität gegeben.
- (3) Sofern der Kunde den VoIP-Telefonie-Dienst an einem Standort benutzt, der nicht mit dem der TKL gegenüber angegebenen Wohnort übereinstimmt (nomadische Nutzung), ist im Falle eines Notrufs (110, 112) die Rückverfolgung des Notrufs nicht möglich!
- (4) Bei Auslösen von Notrufen bei nomadischer Nutzung kann es auf Grund der Alarmierung einer örtlich nicht zuständigen Notrufabfragestelle darüber hinaus zu Kostenforderungen kommen, weil z.B. die Feuerwehr am falschen Standort ausrückt. Der Kunde ist bei nomadischer Nutzung verpflichtet, für Folgekosten durch Notrufe außerhalb des angegebenen Standortes aufzukommen.

§ 4 Rangfolge der anzuwendenden Bestimmungen, Abweichungen

- (1) Die Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie der Leistungsbeschreibung/ Preisliste gehen im Falle von Widersprüchen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (2) Abweichungen von den Leistungsbeschreibungen/ Preislisten, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der TKL schriftlich bestätigt wurden.

§ 5 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von TKL vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von TKL geschuldeten Leistungen TKL unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- (2) Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der TKL, so ist der Kunde verpflichtet TKL die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,
 - a. soweit vorhanden, unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung zu stellen,
 - b. die TKL bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass die TKL ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen erbringen:
 - i. Er wird die TKL bei der Einholung aller Genehmigungen, die die TKL einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie ihn selbst betreffen, sorgt und indem er der TKL alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.
 - ii. Der Kunde wird neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, der TKL rechtzeitig mitteilen.
 - c. Den Telefonie-Dienst nebst evtl. überlassener Abschlusseinrichtung (Endgerät) nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und seiner Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie den vertraglichen Regelungen zu benutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/ oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung im öffentlichen Netz telekommunikationsrechtlich nicht zulässig ist,
 - d. dafür Sorge zu tragen, dass ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch ausgeschlossen oder mit zumutbaren Mitteln wesentlich erschwert wird. Falls trotzdem ein Schaden auftreten sollte, hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen, die durch Beschädigung in den Räumen entstehen, die der Aufsicht durch ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Ferner hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden

- und ihrer Ursachen ermöglichen. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge einer Verletzungshandlung zustehen, die zu einer Ersatzpflicht gegenüber der TKL führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern der TKL an diese abtreten,
- e. im Falle einer Störungsmeldung der TKL die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der TKL vorlag. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Störung trägt die TKL,
 - f. der TKL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Bankverbindung bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
- (4) Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der TKL, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Telefonie-Dienst nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Dienstes durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
 - (5) Der Kunde verpflichtet sich, alle mit TKL vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.
 - (6) Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
 - (7) Der Kunde darf die Leistungen von TKL nicht nutzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Der Kunde darf die Leistungen der TKL weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Er darf die Leistungen ausschließlich als Endkunde nutzen.
 - (8) Der Kunde darf nur Endgeräte an das Netz der TKL anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.

§ 6 Zugangsberechtigung

Der Kunde hat jederzeit den Zugang zu den TK-Einrichtungen durch die Mitarbeiter der TKL oder deren Beauftragte sowie durch Beauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, soweit dies zur Verlegung, Instandhaltung, Erneuerung und Störungsbeseitigung der Anlagen erforderlich ist.

§ 7 Termine und Fristen

- (1) Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der TKL nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- (2) Die einzelvertraglich vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der TKL wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der TKL nicht nachkommt.
- (3) Gerät die TKL mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die TKL eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Die vom Kunden an TKL zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der TKL am unter Ziffer I angegebenen Ort eingesehen werden. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird TKL die Preise der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend angemessen anpassen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Telefonie-Dienstes.
- (2) Erfolgt die Bereitstellung innerhalb eines laufenden Monats, so sind diese Preise für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. In diesem Fall wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- (3) Sonstige Preise, insbesondere der einmalige Preis für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Das Innenleitungsnetz (In-House Verkabelung) wird nach gesonderter Vereinbarung nach Aufwand der erbrachten Leistung dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.
- (5) Die Rechnung und der Einzelbindungsnachweis werden dem Kunden online in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (nachfolgend Online-Rechnung genannt).
- (6) Der Kunde erhält eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist (Zugang). Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Versendung der Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür ein monatliches Entgelt gemäß gültiger Preisliste berechnet.
- (7) Sämtliche Vergütungen werden nach Ablauf von 10 Werktagen nach Zugang der Online-Rechnung bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar.
- (8) TKL ist berechtigt, Leistungen auch während eines monatlichen Abrechnungszeitraums gegenüber dem Kunden abzurechnen, wenn das für die erbrachten Leistungen anfallende Entgelt einen Betrag von 200,00 Euro erreicht.
- (9) TKL kann die Abrechnung der Leistungen aus anderen Verträgen zwischen dem Kunden und TKL z.B. für TKL-DSL-Anschlüsse mit den Rechnungen für die Telefonie und Rechnungen für den Kauf von Produkten kombinieren, sofern der Kunde für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (10) Ein Wechsel des Tarifes ist nur zum Ende eines Abrechnungsmonats möglich.
- (11) TKL ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.
- (12) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber TKL erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TKL wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit TKL die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

- (13) Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltnachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltnachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- (14) Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von TKL in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat TKL gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- (15) Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche der TKL nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- (16) Hat der Kunde der TKL eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die TKL den Rechnungsbetrag frühestens zehn Werktage nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
- (17) TKL wird die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten vom Kunden zurückfordern. Pro Rücklastschrift, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet TKL den als Mahngebühren ausgewiesenen Betrag der jeweils gültigen Gesamtpreisliste. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (18) Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verkehrsdaten werden von TKL aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich sechs Monate nach Versendung der Rechnung gelöscht, sofern nicht der Kunde die sofortige Löschung verlangt.
- (19) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft TKL keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.
- (20) Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt TKL im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungs nachweis), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist. Die Zielrufnummern der Verbindungen werden entsprechend nach Wahl des Kunden vollständig oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern aufgeführt. Macht der Kunde von seinem Wahlrecht keinen Gebrauch, erfolgt eine ungekürzte Aufführung. Aus datenschutzrechtlichen Gründen werden Zielrufnummern für Verbindungen zu bestimmten Personen, Behörden und Organisationen, die telefonische Beratung in seelischen oder sozialen Notlagen anbieten, nicht aufgeführt. Diese Verbindungen werden in einer Summe zusammengefasst.

§ 9 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag kommt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder nach schriftlichem, fernmündlichem oder auf elektronischem Wege erteiltem Auftrag des Kunden mit dem Zugang einer schriftlichen oder in Textform erfolgten Auftragsbestätigung der TKL bei dem Kunden zustande. Der Kunde ist an sein Angebot zum Abschluss des Vertrages für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen gebunden. TKL kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
- (2) Widerrufsrecht
 - a. Sofern Sie als Verbraucher (Privatkunde) gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung) oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung einen Auftrag für eine Leistung erteilen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (sofern einschlägig) und nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie - soweit einschlägig - unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B)
 Fax: 08382/704-5480
 E-Mail: anschluss@familie-kabel.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht

paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

- (3) Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird TKL den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (4) Die Mindestlaufzeit des Vertrages ist im Einzelvertrag festgelegt. Während dieser Mindestlaufzeit ist der Vertrag ordentlich nicht kündbar. Bei Verträgen ab einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der (Mindest)laufzeit gekündigt wird. Bei Verträgen mit einer kürzeren Mindestvertragslaufzeit setzt sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fort; der Vertrag ist mit einer Frist von einem Monat, erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, kündbar.
- (5) Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.
- (6) Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- (7) Wechselt ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt TKL – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. TKL ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von TKL am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebescheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.
- (8) Abweichend von Absatz 7. gilt bei einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, der seinen Sitz innerhalb des Netzgebietes der TKL oder aus dem Netzgebiet heraus wechselt, folgendes: Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Ein Umzug innerhalb des Netzgebietes der TKL und anschließende Wiederbeanspruchung der Leistungen der TKL wird wie ein Neuanschluss betrachtet, so dass auch in diesem Fall eine Kündigung durch den Kunden erfolgen muss.
- (9) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (10) Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, hat er der TKL die Aufwendungen für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen. Die TKL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 25 % des vereinbarten Entgeltes für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TKL bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- (11) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
 - a. wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro für mehr als drei Monate in Verzug befindet,
 - b. wenn sich der Kunde trotz Abmahnung vertragswidrig verhält,
 - c. wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird,
 - d. wenn der Kunde trotz anderweitiger Vereinbarung (z.B. Flatrate für Privatkunden) die Leistungen der TKL für unternehmerische Zwecke (§ 14 BGB) verwendet.
- (12) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die TKL darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- (13) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss eines Vertrages mit der TKL ihn nicht von der Einhaltung bestehender Verpflichtungen und/ oder Kündigungsfristen mit anderen Anbietern entbindet.
- (14) Bei einem Anbieterwechsel wird TKL die gesetzlichen Vorgaben einhalten. TKL wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. TKL und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. TKL weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.
- (15) Hält TKL die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

§ 10 Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

- (1) TKL ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und TKL dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der

Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die TKL gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn TKL den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

- (2) Im Übrigen darf TKL eine Sperrung nur durchführen, wenn
 - a. wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TKL in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - b. ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der TKL, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist TKL nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperrung gesetzlich verpflichtet.
- (4) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch TKL wird diese Sperrung zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf TKL den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung), wobei Notrufmöglichkeiten zu den Rufnummern 110 und 112 in dieser Zeit aufrecht erhalten werden.
- (5) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- (6) Liegen die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht mehr vor, so wird TKL diese aufheben.
- (7) Die TKL ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, ist TKL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugsbeginn in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der TKL wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.
- (8) TKL ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung
- (9) (z. B. durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts) in doppelter Höhe der voraussichtlichen oder in der letzten planmäßigen Rechnung enthaltenen nutzungsabhängigen monatlichen Vergütung zu verlangen,
 - a. wenn bei Vertragsbeginn zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 75 € nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. wenn sich der Kunde mit Forderungen der TKL aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 75 € in Verzug befindet,
 - c. bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.
- (10) TKL ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht. TKL hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

§ 11 Verzug, Unmöglichkeit, Abnahme

- (1) Kann die TKL die vertraglich vereinbarten Leistungen wegen Annahmeverzugs des Kunden trotz ausdrücklichen Angebots der Leistung sowie Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
- (2) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampf, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen entbinden die TKL für die Dauer der Störung und des Umfangs ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Im Falle höherer Gewalt, Naturkatastrophen und behördlicher Maßnahmen, die eine Leistung unmöglich machen, ist die TKL darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt § 346 BGB.
- (3) Soweit im Rahmen einer möglicherweise durchgeführten Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

§ 12 Leistungsstörungen

- (1) Die TKL gewährleistet die Fehlerfreiheit des Telefonie-Dienstes innerhalb der in der Leistungsbeschreibung/ des Vertrages festgelegten Leistungsparameter (insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Dämpfung, Übertragungsqualität etc.).
- (2) TKL unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 08382704499 zu richten. oder der TKL per Fax unverzüglich mitzuteilen. Die Störungsannahme, die 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung steht, bestätigt bei Meldung durch Fax den Eingang der Störungsmeldung innerhalb angemessener Zeit.
- (3) Die Störung der technischen Einrichtungen wird im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Reaktionszeiten beseitigt. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang TKL oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (4) TKL übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der TKL, die auf
 - a. Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der TKL,
 - b. den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von TKL durch Kunden oder Dritte oder
 - c. die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der TKL erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der TKL beruhen.
- (5) Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die TKL berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer XIII. ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

§ 13 Haftung

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet TKL unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet TKL, wenn der Schaden von TKL, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TKL haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 Euro.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der TKL, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500, 00 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern TKL aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) TKL übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten im Telekommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden. Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet TKL nur, wenn TKL deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (5) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der TKL, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (6) Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- (7) Ist eine von der TKL verkaufte Sache mangelhaft, so hat die TKL zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber TKL schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- (8) Ist eine von der TKL mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der TKL die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die TKL auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der TKL auf Schadenersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der TKL.
- (9) Der Kunde haftet der TKL für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung des Telefonie-Dienstes entstehen.

§ 14 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

- (1) Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden ist die DS-GVO, das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG).
- (2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben oder verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder BDSG, TKG oder TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- (3) Die TKL wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der TKL, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.
- (4) Die TKL weist hiermit den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes von anderen, nicht im Verantwortungsbereich der TKL liegenden Personen oder Institutionen nicht beachtet werden. Es ist auch möglich, dass eine Nachricht, die aufgrund ihrer Adressierung den Geltungsbereich der DS-GVO nicht verlassen sollte diesen Bereich trotzdem verlässt.

§ 15 Bonitätsprüfung

- (1) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die TKL der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunftseien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages über Telekommunikationsdienste übermittelt.
- (2) Unabhängig davon wird die TKL der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach der DS-GVO nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- (3) Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt Schufa Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- (4) Der Kunde kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Schufa lautet: SCHUFA Holding AG, Rotebühlplatz 1,70178 Stuttgart.

- (5) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die TKL an Beteiligungsunternehmen, insbesondere an die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.

§ 16 Vertragsänderungen

Die TKL kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. TKL wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. TKL wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. TKL wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

§ 17 Sonstige Bedingungen

- (1) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TKL auf einen Dritten übertragen.
- (2) Erfüllungsort ist Lindau.
- (3) Gerichtsstand ist ebenfalls Lindau, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (5) Kommt es zwischen dem Kunden und TKL darüber zum Streit, ob TKL ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.
- (6) Die Schriftform ist auch bei Einsatz von E-Mail oder Telefax erfüllt.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für DSL-Serviceleistungen der Telekommunikation Lindau (B) GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Registergericht Kempten, HRB 6297 (im folgenden TKL genannt) stellt DSL-Anschlüsse nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Verordnungen zum TKG in der jeweils gültigen Fassung, diesen nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) sowie den jeweiligen Leistungsbeschreibungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines Hinweises auf die AGB bedarf.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die TKL wird die vertraglich vereinbarte Leistung betriebsbereit erstellen, erhalten und vertragsgemäß dem Kunden überlassen. Die Erreichbarkeit einzelner im Internet oder im Netz der TKL von Dritten bereitgestellter Daten gehört ebenso wie die Funktionsfähigkeit von Dritten betriebener Telekommunikationseinrichtungen nicht zu den Leistungen der TKL.
- (2) Die DSL-Verbindung wird von der TKL über Schnittstellen zur Verfügung gestellt. Sie endet mit der Abschlusseinrichtung der TKL. Die Schnittstelle kann stattdessen alternativ im Einvernehmen zwischen der TKL und dem Kunden – evtl. gegen gesondertes Entgelt - in End- oder Vermittlungseinrichtungen integriert werden. Wird eine solche End- oder Vermittlungseinrichtung nicht von der TKL bereitgestellt, hat die TKL Funktionsstörungen dieser Einrichtung nicht zu vertreten.
- (3) Der Umfang der vertraglichen Leistungen ergibt sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und den Leistungsbeschreibungen. Ergeben sich im Einzelfall bessere als die in der Leistungsbeschreibung dargestellten übertragungstechnischen Parameter, so kann der Kunde diese Leistung ohne zusätzliches Entgelt nutzen. Darüber hinaus ist TKL jederzeit berechtigt, den vertraglichen Leistungsumfang einseitig und unverbindlich zu erweitern oder solche Erweiterungen wieder zurückzunehmen. Der vertragliche Leistungsumfang und die vertraglich geschuldete Leistung der TKL werden dadurch nicht berührt.
- (4) TKL behält sich vor, eine DSL-Verbindung nach Ablauf von 12 Stunden seit ihrem Aufbau zu unterbrechen. Ein sofortiger Wiederaufbau der Verbindung ist möglich.
- (5) Die von TKL beim Kunden für die Bereitstellung des Anschlusses an das TKL-Netz installierten und/ oder übrige dem Kunden von TKL überlassene Hardware oder sonstige technische Einrichtungen (z. B. Router mit integriertem Modem) bleiben, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der TKL.
- (6) TKL gewährt dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein unübertragbares und nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der von TKL ggf. zur Verfügung gestellten Dienstleistungen und Produkte (insbesondere Software) gemäß diesen AGB und den übrigen Vertragsbestimmungen. Alle entsprechenden Immaterialgüterrechte stehen unverändert TKL oder Dritten als Lizenzgeber zu. Verletzt ein Kunde in diesem Zusammenhang durch nicht vertragsgemäße Nutzung oder Änderung der ihm von TKL zur Verfügung gestellten Produkte Rechte Dritter und wird TKL dafür in Anspruch genommen, so hat der Kunde TKL von den entsprechenden Ansprüchen freizustellen, TKL bei der Rechtsverteidigung die notwendige Unterstützung zu bieten und die notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung für TKL zu übernehmen.
- (7) Soweit der Kunde dies bei Vertragsschluss beauftragt, installiert TKL die Hardware (Router mit integriertem Modem) und/ oder Software - ggf. gegen zusätzliches Entgelt -betriebsbereit vor Ort beim Kunden. Der Kunde muss während der Installation anwesend sein und dem Techniker Zugang zu seinem Telefon- und DSL-Anschluss sowie seinem Computer gewähren.
- (8) Zur Vertragserfüllung kann sich TKL jederzeit Dritter bedienen.
- (9) TKL weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. TKL hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich.

§ 3 Rangfolge der anzuwendenden Bestimmungen, Abweichungen

- (1) Die Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie der Leistungsbeschreibung/ Preisliste gehen im Falle von Widersprüchen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (2) Abweichungen von den Leistungsbeschreibungen/ Preislisten, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der TKL schriftlich bestätigt wurden.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von TKL vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von TKL geschuldeten Leistungen TKL unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- (2) Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der TKL, so ist der Kunde verpflichtet, TKL die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.
- (3) Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,
 - a. die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen,
 - b. für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der TKL unentgeltlich und rechtzeitig eigene Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten,

- c. soweit vorhanden, unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung zu stellen,
 - d. die TKL bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass die TKL ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen erbringen:
 - e. Er wird die TKL bei der Einholung aller Genehmigungen, die die TKL einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie ihn selbst betreffen, sorgt und indem er der TKL alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.
 - f. Der Kunde wird neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, der TKL rechtzeitig mitteilen.
 - g. die Internet-Verbindung nebst evtl. überlassener Abschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und seiner Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie den vertraglichen Regelungen zu benutzen und sie vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/ oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung im öffentlichen Netz telekommunikationsrechtlich nicht zulässig ist,
 - h. dafür Sorge zu tragen, dass keine beleidigenden, verleumderischen, sitten-, pornographischen oder gesetzwidrigen Inhalte über die von der TKL gemäß der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien überlassenen Telekommunikationswege oder das Internet verbreitet, zum Abruf durch Dritte bereitgehalten werden oder einer solchen Verbreitung oder Bereithaltung Vorschub geleistet wird. Für den Versand von E-Mails gilt das Vorstehende entsprechend. Ferner darf der Kunde E-Mails mit werbenden Inhalten nicht unaufgefordert und in wettbewerbswidriger Weise an Dritte versenden (Verbot des Spams). Der Kunde stellt die TKL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen die TKL erhoben werden,
 - i. dafür Sorge zu tragen, dass ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch, eine Beschädigung der Internet-Verbindung oder des Materials ausgeschlossen oder mit zumutbaren Mitteln wesentlich erschwert wird. Falls trotzdem ein Schaden auftreten bzw. eine Entwendung stattfinden sollte, hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung in den Räumen entstehen, die der Aufsicht durch ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Ferner hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge einer Verletzungshandlung zustehen, die zu einer Ersatzpflicht gegenüber der TKL führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern der TKL an diese abtreten,
 - j. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten an der Internet-Verbindung und den überlassenen Einrichtungen nur mit Zustimmung der TKL ausführen zu lassen,
 - k. erkennbare Schäden und Mängel an den Anlagen oder Abschlusseinrichtungen der TKL unverzüglich mitzuteilen,
 - l. im Falle einer Störungsmeldung der TKL die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der TKL vorlag. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Störung trägt die TKL,
 - m. der TKL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Bankverbindung bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
- (4) Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der TKL, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den DSL-Anschluss nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- (5) Der Kunde ist nicht berechtigt, sich mittels der von TKL zugeteilten Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) gleichzeitig über mehrere Computer zur Nutzung der von TKL erbrachten DSL-Leistungen anzumelden. Die Mehrfachnutzung wird dem Kunden von TKL entsprechend in Rechnung gestellt.
- (6) Der Kunde verpflichtet sich, alle mit TKL vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.
- (7) Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
- (8) Bei Nutzung des überlassenen DSL-Anschlusses für die Einrichtung eines WLAN (Wireless LAN) stellt der Kunde durch geeignete Maßnahmen sicher, dass sein WLAN nur von durch ihn selbst autorisierten Nutzern verwendet wird. Der Kunde hat alle durch die Nutzung seines WLAN über seinen DSL-Anschluss entstehenden Entgelte zu bezahlen.
- (9) Der Kunde darf die Leistungen von TKL nicht nutzen, um Dritten gegenüber Telekommunikationsdienste zu erbringen. Der Kunde darf die Leistungen der TKL weder dauerhaft noch zeitweise Dritten im Rahmen des Weiterverkaufs (Resale) zur Verfügung stellen. Er darf die Leistungen ausschließlich als Endkunde nutzen.
- (10) Der Kunde darf nur Endgeräte an das Netz der TKL anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.

§ 5 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde wird rechtzeitig über die Art und den Umfang einer evtl. erforderlichen Baumaßnahme unterrichtet, wobei insoweit eine Abstimmung mit dem Kunden erfolgt.
- (2) Der Kunde wird die Anschlussstrasse nicht überbauen und sonstige Einwirkungen unterlassen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen.
- (3) Der Vertrag zwischen TKL und Kunde kann von TKL ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der TKL nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- (4) Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn TKL den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nut-

zungsvertrags diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.

- (5) Kündigt TKL einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (6) TKL bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 6 Zugangsberechtigung

Der Kunde hat jederzeit den Zugang zu den TK-Einrichtungen durch die Mitarbeiter der TKL oder deren Beauftragte sowie durch Beauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, soweit dies zur Verlegung, Instandhaltung, Erneuerung und Störungsbeseitigung der Anlagen erforderlich ist.

§ 7 Termine und Fristen

- (1) Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der TKL nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- (2) Die einzelvertraglich vereinbarten Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der TKL wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der TKL nicht nachkommt.
- (3) Gerät die TKL mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die TKL eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Die vom Kunden an TKL zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der TKL am unter Ziffer I angegebenen Ort eingesehen werden. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird TKL die Preise der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend angemessen anpassen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vereinbarten Leistung.
- (2) Erfolgt die Bereitstellung innerhalb eines laufenden Monats, so sind diese Preise für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. In diesem Fall wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- (3) Sonstige Preise, insbesondere der einmalige Preis für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Das Innenleitungsnetz (In-House Verkabelung) wird ggf. nach gesonderter Vereinbarung nach Aufwand der erbrachten Leistung dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.
- (5) Die Rechnung und der Einzelverbindungsachweis werden dem Kunden online in elektronischer Form zur Verfügung gestellt (nachfolgend Online-Rechnung genannt).
- (6) Der Kunde erhält eine an seine E-Mail-Adresse gerichtete elektronische Nachricht, sobald die Online-Rechnung im Internet einsehbar ist (Zugang). Sofern der Kunde anstelle der Online-Rechnung eine Versendung der Rechnung in Papierform wünscht, wird hierfür ein monatliches Entgelt gemäß gültiger Preisliste berechnet.
- (7) Sämtliche Vergütungen werden nach Ablauf von zehn Werktagen nach Zugang der Online-Rechnung bzw. der Rechnung in Papierform fällig und sind ohne Abzug zahlbar.
- (8) TKL ist berechtigt, Leistungen auch während eines monatlichen Abrechnungszeitraums gegenüber dem Kunden abzurechnen, wenn das für die erbrachten Leistungen anfallende Entgelt einen Betrag von 200,00 Euro erreicht.
- (9) TKL kann die Abrechnung der Leistungen aus anderen Verträgen zwischen dem Kunden und TKL, z.B. für Telefonie und/ oder für den Kauf von Produkten, mit den Rechnungen für TKL-DSL-Anschlüsse kombinieren, sofern der Kunde für die Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (10) Ein Wechsel des Tarifes ist nur zum Ende eines Abrechnungsmonats möglich.
- (11) TKL ist bei geringfügigen Rechnungsbeträgen berechtigt, die Rechnungsstellung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen.
- (12) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber TKL erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TKL wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit TKL die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (13) Der Kunde kann innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung verlangen, dass ihm ein Entgeltachweis und das Ergebnis einer technischen Prüfung vorgelegt werden. Erfolgt diese Vorlage nicht binnen acht Wochen nach der Beanstandung, so wird die mit der Abrechnung geltend gemachte Forderung erst mit der verlangten Vorlage des Entgeltachweises und des Ergebnisses der technischen Prüfung fällig.
- (14) Wird die technische Prüfung später als zwei Monate nach der Beanstandung des Kunden abgeschlossen, so wird widerleglich vermutet, dass das von TKL in Rechnung gestellte Verbindungsaufkommen unrichtig ermittelt wurde. In diesem Fall hat TKL gegen den Kunden Anspruch auf den Betrag, den der Kunde in den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen durchschnittlich als Entgelt für einen entsprechenden Zeitraum zu entrichten hatte. Eine technische Prüfung ist entbehrlich, sofern die Beanstandung nachweislich nicht auf einen technischen Mangel zurückzuführen ist.
- (15) Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert oder gespeicherte Verkehrsdaten auf Grund rechtlicher Verpflichtung gelöscht worden sind, trifft TKL keine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen oder die Auskunftspflicht für die Einzelverbindungen.

- (16) Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche der TKL nur mit unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- (17) Hat der Kunde der TKL eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die TKL den Rechnungsbetrag frühestens zehn Werktagen nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
- (18) TKL wird die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten vom Kunden zurückfordern. Pro Rücklastschrift, die der Kunde zu vertreten hat, berechnet TKL 8,00 Euro den als Mahngebühren ausgewiesenen Betrag der jeweils gültigen Gesamtpreisliste. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (19) Auf schriftlichen Antrag des Kunden erstellt TKL im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über zukünftige Leistungen eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelverbindungsrechnung), die alle abgehenden Verbindungen dergestalt aufschlüsselt, dass eine Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung möglich ist.

§ 9 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag kommt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder nach schriftlichem, fernmündlichem oder auf elektronischem Wege erteiltem Auftrag des Kunden mit dem Zugang einer schriftlichen oder in Textform erfolgten Auftragsbestätigung der TKL bei dem Kunden zustande. Der Kunde ist an sein Angebot zum Abschluss des Vertrages für einen Zeitraum von 14 Kalendertagen gebunden. TKL kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
- (2) Widerrufsrecht
- a. Sofern Sie als Verbraucher (Privatkunde) gemäß § 312 b BGB unter Einsatz von Fernkommunikationsmitteln (also insbesondere durch die Fax-, E-Mail-, Web- oder Post-Übermittlung) oder anlässlich einer Freizeitveranstaltung einen Auftrag für eine Leistung erteilen, so steht Ihnen das folgende gesetzliche Widerrufsrecht zu:

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder - wenn Ihnen die Sache vor Fristablauf überlassen wird - auch durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger (sofern einschlägig) und nicht vor Vertragsabschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB sowie - soweit einschlägig - unserer Pflichten gemäß § 312 g Absatz 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B)
 Fax: 08382/704-5480
 E-Mail: anschluss@familie-kabel.de

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung sowie Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) nicht oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren beziehungsweise herausgeben, müssen Sie uns insoweit Wertersatz leisten. Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen. Für die Verschlechterung der Sache und für gezogene Nutzungen müssen Sie Wertersatz nur leisten, soweit die Nutzungen oder die Verschlechterung auf einen Umgang mit der Sache zurückzuführen ist, der über die Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise hinausgeht. Unter „Prüfung der Eigenschaften und der Funktionsweise“ versteht man das Testen und Ausprobieren der jeweiligen Ware, wie es etwa im Ladengeschäft möglich und üblich ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Sie haben die regelmäßigen Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

- (3) Bestellt ein Verbraucher Telekommunikationsdienste auf elektronischem Wege, wird TKL den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
- (4) Die Mindestlaufzeit des Vertrages ist im Einzelvertrag festgelegt. Während dieser Mindestlaufzeit ist der Vertrag ordentlich nicht kündbar. Bei Verträgen ab einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Bei Verträgen

- mit einer kürzeren Mindestvertragslaufzeit setzt sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fort; der Vertrag ist mit einer Frist von einem Monat, erstmalig zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit, kündbar.
- (5) Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.
 - (6) Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
 - (7) Wechselt ein Kunde, der Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, während der Vertragslaufzeit seinen Wohnsitz, erbringt TKL – sofern sie die vereinbarte Leistung am neuen Wohnsitz des Kunden anbietet – die vertraglich geschuldete Leistung an dem neuen Wohnsitz des Kunden ohne Änderung der vereinbarten Vertragslaufzeit und der sonstigen Vertragsinhalte. TKL ist in diesem Fall berechtigt, vom Kunden ein angemessenes Entgelt für den durch den Umzug entstandenen Aufwand zu verlangen, höchstens jedoch in Höhe des für die Schaltung eines Neuanschlusses vorgesehenen Entgelts. Wird die Leistung von TKL am neuen Wohnsitz nicht angeboten, ist der Kunde unter gleichzeitiger Vorlage einer Ummeldebescheinigung zur Kündigung des Vertrages unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats berechtigt. Eine eventuell einzelvertraglich vereinbarte kürzere Kündigungsfrist bleibt davon unberührt.
 - (8) Abweichend von Absatz 7. gilt bei einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, der seinen Sitz innerhalb des Netzgebietes der TKL oder aus dem Netzgebiet heraus wechselt, folgendes: Der Vertrag kann mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende gekündigt werden. Ein Umzug innerhalb des Netzgebietes der TKL und anschließende Wiederbeanspruchung der Leistungen der TKL wird wie ein Neuanschluss betrachtet, so dass auch in diesem Fall eine Kündigung durch den Kunden erfolgen muss.
 - (9) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
 - (10) Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, hat er der TKL die Aufwendungen für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen. Die TKL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 25 % des vereinbarten Entgeltes für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TKL bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
 - (11) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
 - a. wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungen in Höhe von mindestens 75,00 Euro für mehr als drei Monate in Verzug befindet,
 - b. wenn sich der Kunde trotz Abmahnung vertragswidrig verhält,
 - c. wenn der Kunde die Erstellung der Telekommunikationseinrichtungen ganz oder teilweise verhindert,
 - d. im Fall einer nicht nur unerheblich über das übliche Maß hinausgehenden Nutzung der DSL-Leistungen von TKL
 - e. wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird.
 - (12) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die TKL darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
 - (13) Der Kunde wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Abschluss eines Vertrages mit der TKL ihn nicht von der Einhaltung bestehender Verpflichtungen und/ oder Kündigungsfristen mit anderen Anbietern entbindet.
 - (14) Bei einem Anbieterwechsel wird TKL die gesetzlichen Vorgaben einhalten. TKL wird sicherstellen, dass ihre Leistung gegenüber dem Kunden nicht unterbrochen wird, bevor die vertraglichen und technischen Voraussetzungen für einen Wechsel zu einem anderen Anbieter vorliegen, es sei denn, der Kunde verlangt dies. TKL und der aufnehmende Anbieter werden dafür Sorge tragen, dass die Versorgungsunterbrechung beim Anbieterwechsel maximal einen Kalendertag beträgt. TKL weist darauf hin, dass sie keinen Einfluss auf den anderen am Anbieterwechsel beteiligten Anbieter hat.
 - (15) Im Falle einer von TKL ausgesprochenen Kündigung aus wichtigem Grund ist TKL berechtigt, einen Betrag in Höhe von 25 % der Summe aller monatlichen Grundentgelte, die der Kunde bei zeitgleicher fristgerechter Kündigung während der Vertragslaufzeit noch hätte entrichten müssen, zu verlangen, falls der Kunde nicht nachweist, dass TKL überhaupt kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
 - (16) Hält TKL die nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltenden Normen und technischen Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.
 - (17) TKL setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstleistungsqualität bestehen nicht.
 - (18) TKL erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

§ 10 Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

- (1) TKL ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75 € in Verzug ist und TKL dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstandet hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die TKL gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn TKL den Kunden zuvor zur vorläufigen

Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefördert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.

- (2) Im Übrigen darf TKL eine Sperre nur durchführen, wenn
 - a. wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TKL in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - b. ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der TKL, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist TKL nach § 45o Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.
- (4) Im Fall einer Sperrung des Netzzugangs durch TKL wird diese Sperre zunächst auf abgehende Telekommunikationsverbindungen beschränkt. Dauert der Grund, der zur Sperrung geführt hat, nach einem Zeitraum von einer Woche nach Durchführung der Sperrung an, darf TKL den Netzzugang des Kunden insgesamt sperren (Vollsperrung).
- (5) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- (6) Die TKL ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens aber 6 %, ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Ist der Kunde Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, ist TKL berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der TKL wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.
- (7) TKL ist berechtigt, von dem Kunden in folgenden Fällen eine Sicherheitsleistung
- (8) (z. B. durch Bürgschaft eines deutschen Kreditinstituts) in doppelter Höhe der voraussichtlichen oder in der letzten planmäßigen Rechnung enthaltenen nutzungsabhängigen monatlichen Vergütung zu verlangen,
 - a. wenn bei Vertragsbeginn zu befürchten ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mehr als 75 € nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 - b. wenn sich der Kunde mit Forderungen der TKL aus dem Vertragsverhältnis in Höhe von mindestens 75 € in Verzug befindet,
 - c. bei einem bevorstehenden, beantragten oder eröffneten Insolvenzverfahren.
- (9) TKL ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht. TKL hat die Sicherheitsleistung zurückzugewähren, soweit die o.g. Voraussetzungen nicht mehr bestehen.

§ 11 Verzug, Unmöglichkeit, Abnahme

- (1) Kann die TKL die vertraglich vereinbarten Leistungen wegen Annahmeverzugs des Kunden trotz ausdrücklichen Angebots der Leistung sowie Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
- (2) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Arbeitskampf, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen entbinden die TKL für die Dauer der Störung und des Umfangs ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Im Falle höherer Gewalt, Naturkatastrophen und behördlicher Maßnahmen, die eine Leistung unmöglich machen, ist die TKL darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt § 346 BGB.
- (3) Die Abnahme dokumentiert, dass die von der TKL erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch die TKL, durch den Kunden nicht schriftlich die Abnahme verweigert wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. Die TKL wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.
- (4) Soweit im Rahmen der Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

§ 12 Leistungsstörungen

- (1) Die TKL gewährleistet die Fehlerfreiheit der vereinbarten Leistungen innerhalb der in der Leistungsbeschreibung/ des Vertrages festgelegten Leistungsparameter (insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Dämpfung, Übertragungsqualität etc.).
- (2) TKL unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 08382704499 zu richten. oder der TKL per Fax unverzüglich mitzuteilen. Die Störungsannahme, die 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung steht, bestätigt bei Meldung durch Fax den Eingang der Störungsmeldung in angemessener Zeit.
- (3) Die Störung der technischen Einrichtungen wird im Rahmen der vom Kunden gewünschten Service Dienste (Standard, Comfort oder Full Service) und der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelzeiten beseitigt. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang TKL oder ihre Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (4) TKL übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der TKL, die auf
 - a. Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der TKL,
 - b. den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von TKL durch Kunden oder Dritte oder
 - c. die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der TKL erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der TKL beruhen.
- (5) Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die TKL berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
- (6) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer XIII. ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

§ 13 Haftung

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet TKL unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet TKL, wenn der Schaden von TKL, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TKL haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,00 Euro.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der TKL, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500,00 Euro je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern TKL aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadensersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) TKL übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten im Telekommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden.
- (5) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der TKL, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (6) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet TKL nur, wenn TKL deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (7) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- (8) Ist eine von der TKL verkaufte Sache mangelhaft, so hat die TKL zunächst das Recht zur Nacherfüllung, insbesondere zur Behebung des Mangels oder zur Lieferung eines mangelfreien Ersatzgerätes. Sollte die Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist fehlschlagen, so kann der Kunde wahlweise Herabsetzung des Kaufpreises verlangen oder den Rücktritt vom Kaufvertrag. Der Kunde hat offensichtliche Fehler innerhalb einer Frist von höchstens 14 Tagen ab Lieferung gegenüber TKL schriftlich zu rügen. Zur Wahrung der Frist reicht die rechtzeitige Absendung der Rüge.
- (9) Ist eine von der TKL mietweise überlassene Einrichtung mit einem Mangel behaftet oder es fehlt eine zugesicherte Eigenschaft, die ihren vertragsgemäßen Gebrauch nicht nur unerheblich beeinträchtigt, so hat der Kunde das Recht, von der TKL die Instandsetzung zu verlangen. Statt der Instandsetzung kann die TKL auch eine gleichwertige Ersatzeinrichtung zur Verfügung stellen. Die verschuldensunabhängige Haftung der TKL auf Schadensersatz gem. §536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder höhere Gewalt sind nicht von der Gewährleistung abgedeckt. Die sachgemäße Behandlung bestimmt sich nach den Angaben des Herstellers und der TKL.
- (10) Der Kunde haftet der TKL für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung der vereinbarten Leistung entstehen.

§ 14 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

- (1) Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden ist die DS-GVO, das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG).
- (2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben oder verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder BDSG, TKG oder TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- (3) Die TKL wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der TKL, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.
- (4) Die TKL weist hiermit den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes von anderen, nicht im Verantwortungsbereich der TKL liegenden Personen oder Institutionen nicht beachtet werden. Es ist auch möglich, dass eine Nachricht, die aufgrund ihrer Adressierung den Geltungsbereich der DS-GVO nicht verlassen sollte diesen Bereich trotzdem verlässt.

§ 15 Bonitätsprüfung

- (1) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die TKL der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages über Telekommunikationsdienste übermittelt.
- (2) Unabhängig davon wird die TKL der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach der DS-GVO nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- (3) Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt Schufa Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- (4) Der Kunde kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Schufa lautet: SCHUFA Holding AG, Rotebühlplatz 1, 70178 Stuttgart.

- (5) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die TKL an Beteiligungsunternehmen, insbesondere an die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.

§ 16 Vertragsänderungen

Die TKL kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. TKL wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. TKL wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines

Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. TKL wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

§ 17 Sonstige Bedingungen

- (1) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TKL auf einen Dritten übertragen.
- (2) Erfüllungsort ist Lindau.
- (3) Gerichtsstand ist ebenfalls Lindau, soweit der Kunde Kaufmann, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (5) Kommt es zwischen dem Kunden und TKL darüber zum Streit, ob TKL ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.
- (6) Die Schriftform ist auch bei Einsatz von E-Mail oder Telefax erfüllt.

Ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen für Übertragungswege der Telekommunikation Lindau (B) GmbH

§ 1 Vertragsgegenstand

Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Registergericht Kempten, HRB 6297, (im folgenden TKL genannt) stellt Übertragungswege zur Übertragung von Daten und Sprache nach den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) und der Verordnungen zum TKG in der jeweils gültigen Fassung, diesen nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie den jeweiligen Produktbeschreibungen zur Verfügung. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen sowie die Beseitigung von Störungen Anwendung. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien, ohne dass es eines Hinweises auf die AGB bedarf.

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Die TKL wird den Übertragungsweg betriebsbereit erstellen, erhalten und vertragsgemäß dem Kunden überlassen.
- (2) Der Übertragungsweg wird von der TKL über Schnittstellen zur Verfügung gestellt. Er endet mit der Abschlusseinrichtung der TKL. Die Schnittstelle kann stattdessen alternativ im Einvernehmen zwischen der TKL und dem Kunden – evtl. gegen gesondertes Entgelt - in End- oder Vermittlungseinrichtungen integriert werden. Wird eine solche End- oder Vermittlungseinrichtung nicht von der TKL bereitgestellt, hat die TKL Funktionsstörungen dieser Einrichtung nicht zu vertreten.
- (3) Der Kunde kann an die Abschlusseinrichtung gebäudezugehörige Leitungen und/oder Endeinrichtungen anschließen. Im Rahmen der Bereitstellung wird ein messtechnischer Nachweis durch die TKL zur Feststellung der Betriebsbereitschaft des bereitgestellten Übertragungsweges erbracht. Die Messprotokolle werden dem Kunden auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Die Betriebsbereitschaft wird dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Der Kunde wird die vereinbarten Protokolle bzw. Schnittstellenspezifikationen einhalten.
- (4) Der Umfang der vertraglichen Leistungen und das Bereitstellungsdatum ergeben sich aus den jeweiligen Einzelverträgen und den Produktbeschreibungen. Ergeben sich im Einzelfall bessere als die in der Produktbeschreibung dargestellten übertragungstechnischen Parameter, so kann der Kunde diese Leistung ohne zusätzliches Entgelt nutzen. Der vertragliche Leistungsumfang und die vertraglich geschuldete Leistung der TKL werden dadurch nicht berührt.
- (5) TKL setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.
- (6) TKL erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Ein der Bundesnetzagentur vorgelegtes und nicht beanstandetes Sicherheitskonzept enthält die getroffenen Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.

§ 3 Rangfolge der anzuwendenden Bestimmungen, Abweichungen

- (1) Die Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages sowie der Produktbeschreibung/Preisliste gehen im Falle von Widersprüchen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.
- (2) Abweichungen von den Produktbeschreibungen/Preislisten, sowie diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der TKL schriftlich bestätigt wurden.

§ 4 Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (3) Der Kunde hat hinsichtlich der Funktionsfähigkeit der von TKL vertraglich geschuldeten Leistungen eine aktive Prüfungspflicht. Er hat Mängel der von TKL geschuldeten Leistungen TKL unverzüglich anzuzeigen. Im Rahmen der Schadensminderungspflicht hat der Kunde unverzüglich alle Vorkehrungen zu treffen, die zum Schutz der Leitungswege und Netzabschlüsse geeignet, erforderlich und zumutbar sind.
- (4) Verursacht der Kunde vorsätzlich oder fahrlässig eine Störung im Betrieb des Netzwerkes oder der Netzwerkdienste der TKL, so ist der Kunde verpflichtet, TKL die Kosten für die Störungsbeseitigung zu ersetzen.
- (5) Der Kunde verpflichtet sich insbesondere,
 - a. die elektrische Energie für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereitzustellen,
 - b. für den Betrieb und die Installation der den Vertragszwecken dienenden technischen Einrichtungen der TKL unentgeltlich und rechtzeitig eigene Einrichtungen, geeignete Aufstellungsräume und geeignete Leitungswege zur Verfügung zu stellen und diese für die Dauer des Vertrages im funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten,
 - c. soweit vorhanden, unentgeltlich im erforderlichen Umfang eigene Informationen und Pläne sowie Informationen über verdeckte Leitungen und Rohre zur Verfügung zu stellen,
 - d. die TKL bei ihrer Tätigkeit so zu unterstützen, dass die TKL ihre Leistungen nach diesem Vertrag vollständig, termingerecht und in der geschuldeten Qualität erbringen kann. Zu diesem Zweck wird der Kunde insbesondere folgende Mitwirkungshandlungen erbringen:
 - e. Er wird die TKL bei der Einholung aller Genehmigungen, die die TKL einzuholen hat und die zur Leistungserbringung erforderlich sind, unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigungen geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie ihn selbst betreffen, sorgt und indem er der TKL alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen bereitstellt.

- f. Der Kunde wird neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkung auf die Leistungserbringung haben können, der TKL rechtzeitig mitteilen.
 - g. den Übertragungsweg nebst evtl. überlassener Abschlusseinrichtung nur bestimmungsgemäß und nach Maßgabe der Gesetze, insbesondere des Telekommunikationsgesetzes und seiner Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung sowie den vertraglichen Regelungen zu benutzen und vor Beeinflussung durch elektrische Fremdspannung und/oder magnetische Einflüsse zu bewahren. Der Kunde ist nicht berechtigt, Endgeräte anzuschließen, deren Verwendung im öffentlichen Netz telekommunikationsrechtlich nicht zulässig ist,
 - h. dafür Sorge zu tragen, dass keine beleidigenden, verleumderischen, pornographischen oder gesetzwidrigen Inhalte über die von der TKL gemäß der vertraglichen Vereinbarungen der Parteien überlassenen Telekommunikationswege verbreitet werden oder einer solchen Verbreitung Vorschub geleistet wird. Der Kunde stellt die TKL auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die aus der angeblichen Verletzung der vorgenannten Pflichten gegen die TKL erhoben werden,
 - i. dafür Sorge zu tragen, dass ein nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch, eine Beschädigung oder Entwendung des Übertragungsweges oder des Materials ausgeschlossen oder mit zumutbaren Mitteln wesentlich erschwert wird. Falls trotzdem ein Schaden auftreten bzw. eine Entwendung stattfinden sollte, hat der Kunde alle Schäden zu ersetzen, die durch Verlust oder Beschädigung in den Räumen entstehen, die der Aufsicht durch ihn oder seine Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen unterliegen, es sei denn, dass der Kunde und seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen nachweislich die gebotene Sorgfalt beachtet haben oder der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre. Ferner hat der Kunde im Rahmen des Zumutbaren alle Maßnahmen zu treffen, die eine Feststellung der Mängel und Schäden und ihrer Ursachen ermöglichen. Soweit dem Kunden Ansprüche gleich welcher Art gegen Dritte infolge einer Verletzungshandlung zustehen, die zu einer Ersatzpflicht gegenüber der TKL führen, wird er diese Ansprüche auf erstes schriftliches Anfordern der TKL an diese abtreten,
 - j. alle Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am Übertragungsweg und den überlassenen Einrichtungen nur mit Zustimmung der TKL ausführen zu lassen,
 - k. erkennbare Schäden und Mängel an den Anlagen oder Abschlusseinrichtungen der TKL unverzüglich mitzuteilen,
 - l. im Falle einer Störungsmeldung der TKL die durch die Überprüfung ihrer Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, wenn sich nach der Prüfung herausstellt, dass keine Störung der technischen Einrichtungen der TKL vorlag. Die Beweislast für das Nichtvorliegen einer Störung trägt die TKL,
 - m. der TKL unverzüglich jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Bankverbindung bzw. seiner Rechnungsanschrift sowie seiner Rechtsform mitzuteilen.
- (6) Der Kunde darf Dritten ohne vorherige schriftliche Erlaubnis der TKL, die nur aus sachlichen Gründen verweigert werden darf, den Übertragungsweg nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde haftet für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die aus der Nutzung des Übertragungsweges durch Dritte entstehen. Entsprechendes gilt für die infolge der Nutzung durch Dritte entstandenen Entgelte.
- (7) Der Kunde verpflichtet sich, alle mit TKL vereinbarten individuellen Informationen zur Nutzung, wie beispielsweise Kennwörter jeglicher Art, geheim zu halten und vor unbefugter Nutzung durch Dritte zu schützen.
- (8) Es obliegt allein dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehler und Betriebsstörungen die notwendigen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, soweit nicht einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wurde.
- (9) Der Kunde darf nur Endgeräte an das Netz der TKL anschließen, die gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen geltenden Normen (DIN, EN) entsprechen.

§ 5 Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde wird rechtzeitig über die Art und den Umfang der erforderlichen Baumaßnahmen unterrichtet, wobei insoweit eine Abstimmung mit dem Kunden erfolgt.
- (2) Der Kunde wird die Anschlussstrasse nicht überbauen und sonstige Einwirkungen unterlassen, die den Betrieb der Anlage auf dem Grundstück beeinträchtigen.
- (3) Der Kunde, der Grundstückseigentümer ist, stellt der TKL für notwendige Leitungswege sein Grundstück zur Inanspruchnahme unentgeltlich zur Verfügung. Bei Vertragsende ist die TKL berechtigt, verlegte Leitungen und Vorrichtungen (insbesondere Installationsmaterial) im Grundstück zu belassen. Sie wird die Leitungen und Vorrichtungen jedoch auf ausdrücklichen Kundenwunsch gegen Berechnung entfernen.
- (4) Ist der Kunde nicht Grundstückseigentümer, so kann der Vertrag zwischen TKL und Kunde von TKL ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden, wenn der Kunde auf Verlangen der TKL nicht innerhalb eines Monats den Antrag des dinglich Berechtigten auf Abschluss eines Vertrags zu einer Nutzung des Grundstücks nach dem amtlichen Muster eines Nutzungsvertrages gemäß der Anlage zu § 45a TKG vorlegt oder der dinglich Berechtigte den Nutzungsvertrag kündigt.
- (5) Sofern der Antrag fristgerecht vorgelegt wurde und ein früherer Nutzungsvertrag nicht gekündigt worden ist, hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, wenn TKL den Antrag des Eigentümers auf Abschluss eines Nutzungsvertrages diesem gegenüber nicht innerhalb eines Monats durch Übersendung des von ihm unterschriebenen Vertrags annimmt.
- (6) Kündigt TKL einen Vertrag, für den eine Mindestvertragslaufzeit vereinbart wurde wegen Nichtvorlage oder Kündigung des Nutzungsvertrages, ist der Kunde verpflichtet, einen Ablösebetrag in Höhe von 25 % der Summe der restlich anstehenden Entgelte, die bis zum Ablauf der regulären Vertragslaufzeit zu zahlen gewesen wären, zu zahlen. Der Ablösebetrag ist in einer Summe zu zahlen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.
- (7) TKL bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.

§ 6 Zugangs- und Einlegeberechtigung

Der Kunde hat jederzeit den Zugang zu den TK – Einrichtungen durch die Mitarbeiter der TKL oder deren Beauftragte sowie durch Beauftragte der zuständigen Aufsichtsbehörden zu gewährleisten, soweit dies zur Verlegung, Instandhaltung, Erneuerung und Störungsbeseitigung der Anlagen erforderlich ist.

§ 7 Termine und Fristen

- (1) Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von der TKL nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um einen angemessenen Zeitraum.
- (2) Die Bereitstellungsfristen verlängern sich unbeschadet der Rechte der TKL wegen Verzugs des Kunden mindestens um den Zeitraum, in dem der Kunde seinen Verpflichtungen gegenüber der TKL nicht nachkommt.
- (3) Gerät die TKL mit der geschuldeten Leistung in Verzug, so ist der Kunde nur dann zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die TKL eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist nicht einhält.

§ 8 Zahlungsbedingungen

- (1) Die vom Kunden an TKL zu zahlenden Preise sind den jeweils gültigen Preislisten bzw. den geschlossenen Verträgen zu entnehmen. Die Preislisten können in den Geschäftsräumen der TKL am unter Ziffer I angegebenen Ort eingesehen werden. Bei einer Änderung des gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuersatzes wird TKL die Preise der Erhöhung des gesetzlichen Umsatzsteuersatzes entsprechend anpassen. Die Zahlungspflicht des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung des Übertragungsweges.
- (2) Monatlich berechnete, nutzungsunabhängige Preise sind im Voraus zu zahlen. Erfolgt die Bereitstellung innerhalb eines laufenden Monats, so sind diese Preise für den Rest des Monats anteilig zu zahlen. In diesem Fall wird für jeden Tag 1/30 des monatlichen Preises berechnet.
- (3) Sonstige Preise, insbesondere der einmalige Preis für die erstmalige Bereitstellung der Leistung, sind nach Erbringung der Leistung zu zahlen. Das Innenleitungsnetz (In-House Verkabelung) wird nach Aufwand der erbrachten Leistung dem Kunden in Rechnung gestellt.
- (4) Die Zahlungspflicht besteht auch für Rechnungsbeträge, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Kundenanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.
- (5) Beanstandet der Kunde eine Abrechnung, so muss dies schriftlich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Zugang der Rechnung gegenüber TKL erfolgen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung (Datum des Poststempels). Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. TKL wird den Kunden in der Rechnung auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit TKL die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (6) Der Kunde kann gegen Zahlungsansprüche der TKL nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur aufgrund von Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.
- (7) Soweit der Kunde der TKL keine Einzugsermächtigung erteilt hat, muss der Rechnungsbetrag zehn Tage nach Rechnungsdatum auf dem in der Rechnung angegebenen Konto der TKL gutgeschrieben sein. Hat der Kunde der TKL eine Einzugsermächtigung erteilt, bucht die TKL den Rechnungsbetrag frühestens zehn Werktagen nach Rechnungsdatum vom Konto des Kunden ab.
- (8) TKL wird für die durch Rückbelastung einer Lastschrift entstehenden Kosten den als Mahngebühren ausgewiesenen Betrag der jeweils gültigen Gesamtpreisliste vom Kunden zurückfordern.

§ 9 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

- (1) Der Vertrag kommt mit seiner Unterzeichnung durch beide Parteien oder nach schriftlichem Auftrag des Kunden mit dem Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung der TKL bei dem Kunden zustande. TKL kann die Annahme des Auftrags ganz oder teilweise verweigern. Dies gilt insbesondere dann, wenn begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen.
- (2) Die Mindestlaufzeit des Vertrages ist im Einzelvertrag festgelegt. Während dieser Mindestlaufzeit ist der Vertrag ordentlich nicht kündbar. Bei Verträgen ab einer Mindestlaufzeit von einem Jahr verlängert sich die Laufzeit jeweils um ein weiteres Jahr, wenn der Vertrag nicht unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten vor Ablauf der Mindestlaufzeit gekündigt wird. Bei Verträgen mit einer kürzeren Mindestvertragslaufzeit setzt sich das Vertragsverhältnis nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit auf unbestimmte Zeit fort, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf der Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird.
- (3) Der Kunde hat die Möglichkeit, einen Vertrag mit einer Laufzeit von zwölf Monaten beginnend mit dem Vertragsschluss abzuschließen.
- (4) Beinhaltet der Vertrag mehrere Leistungen (z.B. Telefonanschluss, Internetanschluss und Telefon-Flatrate), die im Rahmen eines Kombiproduktes für einen monatlichen Grundpreis vereinbart werden, so sind diese für die gesamte Dauer der Vertragslaufzeit einheitlich vereinbart; eine Kündigung einzelner Leistungen oder von Teilleistungen ist nicht möglich. Bei Vertragsschluss über einzelne Leistungen oder Optionen zu unterschiedlichen Zeitpunkten gelten die jeweils vereinbarten Laufzeiten jeweils für die einzelnen Leistungen oder Optionen. Endet der den einzelnen Leistungen zugrundeliegende Grundvertrag, so enden auch alle Verträge über zusätzlich vereinbarte Leistungen oder Optionen.
- (5) Kündigt der Kunde das Vertragsverhältnis, bevor die vertragsgemäße Leistung übergeben bzw. abgenommen wurde, hat er der TKL die Aufwendungen für den infolge der Kündigung notwendigen Abbau bereits installierter TK-Einrichtungen zu ersetzen. Die TKL ist darüber hinaus in diesen Fällen berechtigt, von dem Kunden eine Schadenspauschale in Höhe von 15 % des vereinbarten Entgeltes für die vereinbarte Vertragslaufzeit zu verlangen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass der TKL kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. TKL bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass ihr ein höherer Schaden entstanden ist.
- (6) Unberührt bleibt das Recht der Kündigung aus wichtigem Grund. Als wichtiger Grund gilt insbesondere,
 - a. wenn sich der Kunde mit seinen Zahlungen in Höhe von mindestens 75,- € für mehr als drei Monate in Verzug befindet,
 - b. wenn sich der Kunde trotz Abmahnung vertragswidrig verhält,
 - c. wenn der Kunde die Erstellung der Telekommunikationseinrichtungen ganz oder teilweise verhindert,

- d. wenn der Kunde zahlungsunfähig wird, eine eidesstattliche Versicherung abgibt oder über das Vermögen des Kunden ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wird.
- (7) Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund behält sich die TKL darüber hinaus die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.
- (8) Kündigungen bedürfen der Schriftform.
- (9) Hält TKL nach Artikel 17 Abs. 4 der Richtlinie 2002/21/EG (Rahmenrichtlinie) verbindlich geltende Normen und technische Anforderungen für die Bereitstellung von Telekommunikation für Endnutzer nicht ein, kann der Kunde den Vertrag über die betroffene Dienstleistung nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten Frist oder nach erfolgloser Abmahnung kündigen. § 314 BGB findet Anwendung.

§ 10 Verzug und Pflichtverletzung des Kunden

- (1) TKL ist berechtigt, die Inanspruchnahme der vertraglichen Leistungen durch den Kunden ganz oder teilweise zu verweigern (Sperrung), wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen in Höhe von mindestens 75,- € in Verzug ist und TKL dem Kunden die Sperrung mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich unter Hinweis auf die Möglichkeit, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, angedroht hat. Bei der Berechnung der 75 € bleiben nicht titulierte Forderungen, die der Kunde form-, fristgerecht und schlüssig begründet beanstanden hat, außer Betracht. Ebenso bleiben nicht titulierte bestrittene Forderungen Dritter für Leistungen, die die TKL gegenüber dem Kunden mit abgerechnet hat, außer Betracht; auch dann, wenn diese Forderungen abgetreten worden sind. Vorstehende Regelungen gelten nicht, wenn TKL den Kunden zuvor zur vorläufigen Zahlung eines Durchschnittsbetrags nach § 45j TKG aufgefordert hat und der Kunde diesen nicht binnen zwei Wochen gezahlt hat.
- (2) Im Übrigen darf TKL eine Sperrung nur durchführen, wenn
 - a. wegen einer im Vergleich zu den vorangegangenen sechs Abrechnungszeiträumen besonderen Steigerung des Verbindungsaufkommens auch die Höhe der Entgeltforderung von TKL in besonderem Maße ansteigt und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Kunde diese Entgeltforderung beanstanden wird oder
 - b. ernsthafte Schäden an den Einrichtungen der TKL, insbesondere des Netzes, oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb durch ein Gerät des Kunden oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit droht.
- (3) Der Kunde bleibt auch im Fall der Sperrung verpflichtet, die nutzungsunabhängigen Entgelte zu bezahlen.
- (4) Liegen die Voraussetzungen für eine Sperrung nicht mehr vor, so wird TKL diese aufheben.
- (5) Die TKL ist berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz ab Verzugseintritt in Rechnung zu stellen. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche der TKL wegen Verzuges des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, bleibt unberührt.

§ 11 Verzug, Unmöglichkeit, Abnahme

- (1) Kann die TKL die vertraglich vereinbarten Leistungen wegen Annahmeverzugs des Kunden trotz ausdrücklichen Angebots der Leistung sowie Nachfristsetzung mit Ablehnungsandrohung nicht ausführen, so kann sie Ersatz ihrer Aufwendungen verlangen.
- (2) Höhere Gewalt, Naturkatastrophen, Streik, Aussperrung oder behördliche Maßnahmen entbinden die TKL für die Dauer der Störung und des Umfangs ihrer Wirkung von der Leistungspflicht. Im Falle höherer Gewalt, Naturkatastrophen und behördlicher Maßnahmen, die eine Leistung unmöglich machen, ist die TKL darüber hinaus berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In diesem Fall gilt § 346 BGB.
- (3) Die Abnahme dokumentiert, dass die von der TKL erbrachte Leistung vertragsgemäß ist. Die Leistung gilt als abgenommen, wenn innerhalb von 10 Werktagen nach Zugang der schriftlichen Anzeige der Bereitstellung zur Abnahme durch die TKL, durch den Kunden nicht schriftlich die Abnahme verweigert wird. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Abnahmeverweigerung. Die TKL wird den Vertragspartner bei Fristbeginn auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens ausdrücklich hinweisen.
- (4) Soweit im Rahmen der Installation beim Kunden nicht vorhersehbare Hardware- bzw. Softwareerweiterungen erforderlich werden, hängt die Bereitstellungszeit auch von den Lieferzeiten der entsprechenden Vorlieferanten ab.

§ 12 Leistungsstörungen

- (1) Die TKL gewährleistet die Fehlerfreiheit des Übertragungsweges innerhalb der in der Produktbeschreibung/ des Vertrages festgelegten Leistungsparameter (insbesondere hinsichtlich Verfügbarkeit, Dämpfung, Übertragungsqualität etc.).
- (2) TKL unterhält eine Störungs- und eine Kundendienst-Hotline. Meldungen sind an diese Hotline unter der Rufnummer 08382704499 zu richten oder der TKL per Fax unverzüglich mitzuteilen. Die Störungsannahme, die 365 Tage im Jahr, 24 Stunden am Tag zur Verfügung steht, bestätigt den Eingang der Störungsmeldung innerhalb von 60 Minuten.
- (3) Die Störung der technischen Einrichtungen wird im Rahmen der vom Kunden gewünschten Service Dienste (Standard, Comfort oder Full Service) und der technischen und betrieblichen Möglichkeiten innerhalb der Regelzeiten beseitigt. Der Kunde wird in zumutbarem Umfang TKL oder ihren Erfüllungsgehilfen bei der Feststellung der Störungsursachen sowie bei deren Beseitigung unterstützen und sie insbesondere sämtliche Reparatur-, Änderungs- oder notwendigen Instandhaltungsarbeiten ausführen lassen.
- (4) TKL übernimmt keine Gewähr für Störungen von Leistungen der TKL, die auf
 - a. Eingriffe des Kunden oder Dritter in das Telekommunikationsnetz der TKL,
 - b. den ungeeigneten, unsachgemäßen oder fehlerhaften Anschluss an das Telekommunikationsnetz von TKL durch Kunden oder Dritte oder
 - c. die fehlerhafte, unsachgemäße oder nachlässige Installation, Bedienung oder Behandlung der für die Inanspruchnahme von Leistungen der TKL erforderlichen Geräte oder Systeme durch Kunden oder Dritte zurückzuführen sind, sofern sie nicht auf einem Verschulden der TKL beruhen.
- (5) Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes zu vertreten oder liegt eine vom Kunden gemeldete Störung nicht vor, ist die TKL berechtigt, dem Kunden die ihr durch die Mängelbeseitigung bzw. Entstörung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

- (6) Weitergehende Ansprüche des Kunden wegen Leistungsstörungen sind auf den sich aus Ziffer XIII. ergebenden Haftungsumfang beschränkt.

§ 13 Haftung

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet TKL unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet TKL, wenn der Schaden von TKL, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TKL haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500,- €.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der TKL, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500,- € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern TKL aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens 10 Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Für die Wiederbeschaffung von Daten haftet TKL nur, wenn TKL deren Vernichtung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht und der Kunde sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgestellt wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- (5) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der TKL, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer i.S.d. § 14 BGB geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (6) TKL übernimmt keine Haftung für die Inhalte von Informationen oder Daten, die von Dritten im Telekommunikationsnetz zur Verfügung gestellt werden.
- (7) Weitergehende Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- (8) Der Kunde haftet der TKL für sämtliche Schäden, die ihr infolge einer unzulässigen Nutzung des Übertragungsweges entstehen.

§ 14 Datenschutz, Fernmeldegeheimnis

- (1) Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten des Kunden ist die DS-GVO, das Telekommunikationsgesetz (TKG) und das Telemediengesetz (TMG).
- (2) Personenbezogene Daten des Kunden werden nur erhoben oder verwendet, sofern der Betroffene eingewilligt hat oder BDSG, TKG und TMG bzw. eine andere Rechtsvorschrift es anordnet oder erlaubt.
- (3) Die TKL wahrt das Fernmeldegeheimnis im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben. Die Verarbeitung der Nachrichteninhalte erfolgt grundsätzlich in Anlagen der TKL, es sei denn, die Nachrichteninhalte werden im Auftrag oder durch Eingabe des Vertragspartners in Anlagen anderer Netzbetreiber weitergeleitet. Dabei werden auch die erforderlichen Verkehrsdaten übermittelt.
- (4) Die TKL weist hiermit den Kunden darauf hin, dass es aufgrund der Struktur des Internets möglich ist, dass die Regeln des Datenschutzes von anderen, nicht im Verantwortungsbereich der TKL liegenden Personen oder Institutionen nicht beachtet werden. Es ist auch möglich, dass eine Nachricht, die aufgrund ihrer Adressierung den Geltungsbereich der DS-GVO nicht verlassen sollte, diesen Bereich trotzdem verlässt.

§ 15 Bonitätsprüfung

- (1) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag darin ein, dass die TKL der Schufa-Gesellschaft (Schutzgemeinschaft für allgemeine Kreditsicherung) oder vergleichbaren Auskunfteien Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung des Vertrages über Telekommunikationsdienste übermittelt.
- (2) Unabhängig davon wird die TKL der Schufa auch Daten aufgrund nicht vertragsgemäßen Verhaltens (z. B. Kündigung wegen Zahlungsverzuges, beantragter Mahnbescheid bei unbestrittener Forderung sowie Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach der DS-GVO nur erfolgen, soweit dies nach der Abwägung aller betroffenen Interessen zulässig ist.
- (3) Die Schufa speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im europäischen Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der Schufa sind vor allem Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die Schufa auch Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die Schufa stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt Schufa Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann Schufa ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren).
- (4) Der Kunde kann Auskunft bei der Schufa über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Die Adresse der Schufa lautet: SCHUFA Holding AG, Rotebühlplatz 1, 70178 Stuttgart.
- (5) Der Kunde willigt mit seiner Unterschrift unter den Auftrag außerdem darin ein, dass die TKL an Beteiligungsunternehmen, insbesondere an die Stadtwerke Lindau (B) GmbH & Co KG, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Daten zur Bonitätsprüfung übermittelt und von diesen einholt.

§ 16 Vertragsänderungen

Die TKL kann den Vertrag mit dem Kunden durch schriftliche Mitteilung ändern, sofern dies aufgrund von Änderungen der Marktverhältnisse in technischer oder kalkulatorischer Sicht erforderlich ist und dies bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar war. TKL wird nur die Änderungen ausgleichen, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. TKL wird Kostensenkungen in gleichem Umfang und nach gleichen Maßstäben an die Kunden weitergeben wie Kostensteigerungen (Äquivalenz). Die einzelnen Änderungen sind dem Kunden in der Mitteilung im Einzelnen zur Kenntnis zu bringen und treten, sofern nicht ausdrücklich ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist, einen Monat nach der Mitteilung in Kraft. Erfolgen die Änderungen zuungunsten des Kunden, gelten die Änderungen als vom Kunden genehmigt, sofern der Kunde nicht binnen eines Monats seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich Widerspruch gegen einzelne oder alle Änderungen erhebt. TKL wird den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen auf diese Folge hinweisen.

§ 17 Sonstige Bedingungen

- (1) Der Kunde kann die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der TKL auf einen Dritten übertragen.
- (2) Erfüllungsort ist Lindau.
- (3) Gerichtsstand ist ebenfalls Lindau, soweit der Kunde Kaufmann, Juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (4) Für die vertraglichen Beziehungen der Parteien gilt deutsches Recht. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (5) Kommt es zwischen dem Kunden und TKL darüber zum Streit, ob TKL ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.

Stand 01.03.2012

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Telekommunikation Lindau (B) GmbH für öffentliches WLAN (WLAN- AGB)
gültig ab 1. Dezember 2013

Die Telekommunikation Lindau (B) GmbH, Auenstraße 12, 88131 Lindau (B), Registergericht Kempten, HRB 6297, (im folgenden „TKL“ genannt), stellt Nutzern an ausgewählten Standorten einen kabellosen Zugang zum Internet zur Verfügung. Dieser Dienst wird „Familie Kabel WLAN“ genannt. Für die Nutzung des Dienstes bedarf es einer Registrierung als Nutzer. Mit der Registrierung für den Dienst akzeptiert der Nutzer die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Einbeziehung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

§ 1 Leistungsbeschreibung Familie Kabel WLAN

- (1) Die TKL stellt dem Nutzer an ausgewählten Orten einen Zugang zum Internet über ein drahtloses Netzwerk zur Verfügung (im Folgenden „Dienst“ genannt). Der Dienst basiert auf dem Standard IEEE 802.11n.
- (2) Voraussetzung für die Nutzung ist ein kompatibles Endgerät, die einmalige Registrierung als Nutzer sowie jeweils die Anmeldung („Login“) am jeweiligen Familie Kabel WLAN-Hotspot.
- (3) Der Dienst wird von der TKL im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten angeboten.
- (4) Die am jeweiligen Standort verfügbare Übertragungsgeschwindigkeit ist von verschiedenen Faktoren abhängig, unter anderem von der Anbindung des Familie Kabel WLAN-Hotspots an das Internet, der aktuellen Auslastung des angesprochenen Internet-Backbones, der Anbindung und aktueller Auslastung des angesprochenen Servers, der angefragten Datenmenge und der aktuellen Anzahl der Nutzer am jeweiligen Familie Kabel WLAN-Hotspot.
- (5) Die TKL behält sich vor, bestimmte Internetdienste, Webseiten und Kommunikationskanäle („Ports“) zu sperren, um eine missbräuchliche Nutzung des Dienstes und den Zugriff auf rechtswidrige Inhalte zu unterbinden oder zu erschweren. Eine Pflicht der TKL, bestimmte Internetdienste, Webseiten und Kommunikationskanäle zu sperren besteht jedoch nicht.
- (6) Die Leistungsverpflichtung von TKL gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Vorleistungen, soweit TKL mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden von TKL beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Softwareeinrichtungen, -installationen, Verbindungs-, Vermittlungs-, Transport- und Terminierungsleistungen, Netzwerkinfrastrukturen oder sonstige technische Leistungen Dritter, z.B. Rundfunksignale (Satellitensignale).
- (7) Soweit sich TKL zur Leistungserbringung oder in sonstiger Weise Dritter bedient, werden diese nicht Vertragspartner des Kunden.
- (8) Die TKL behält sich vor, Nachrichten über Störungen des Familie Kabel WLAN Hotspots per SMS an den Nutzer zu senden.

§ 2 Vertragsverhältnis

Der Vertrag über die Nutzung des Dienstes kommt jeweils durch Login (Übersendung der Anmeldedaten) an einem konkreten Familie Kabel WLAN-Hotspots (Angebot) und Freischaltung des Zugangs zu dem konkreten Familie Kabel WLAN-Hotspot (Annahme) zustande und endet durch Abmeldung des Nutzers (im Rahmen der 30-minütigen entgeltfreien Nutzungsmöglichkeit) oder Ablauf der vertraglich vereinbarten Nutzungsdauer.

§ 3 Entgelte

- (1) Der Internetzugang per WLAN wird den Nutzern für die ersten 30 Minuten unentgeltlich ermöglicht. Der Nutzer kann aber auch sofort einen kostenpflichtigen Zugang für einen längeren Zeitraum buchen. Auf dem Portal (Startseite) der TKL für Familie Kabel WLAN werden drei Optionen angeboten: ein Tag, eine Woche und ein Monat WLAN-Nutzung.
- (2) Die Bezahlung erfolgt im Voraus mittels PayPal, per Kreditkarte oder per vorausbezahltem Voucher.

§ 4 Sicherheitshinweise

- (1) Die TKL prüft die vom Nutzer übertragenen Inhalte nicht auf Schadsoftware (z.B. Viren) und führt auch keine sonstige Überprüfung der übertragenen Inhalte durch.
- (2) Für den Schutz und die Sicherheit der von dem Nutzer eingesetzten Endgeräte ist der Nutzer allein verantwortlich, insbesondere für einen geeigneten Schutz gegen Schadsoftware und für die Sicherheit der übertragenen Daten. TKL weist daraufhin, dass die Übertragung von Daten über und der Abruf von Informationen aus dem Internet Gefahren für die Datensicherheit und Datenintegrität bergen. TKL hat hierauf keinen Einfluss. Es liegt im Verantwortungsbereich des Kunden, seine Daten gegen diese Gefahren zu schützen. Durch geeignete Hard- und Softwarelösungen, wie z.B. Firewall und Virens Scanner, lassen sich die Gefahren deutlich reduzieren. Derartige Produkte sind im einschlägigen Fachhandel erhältlich. Die Datenübertragung zwischen dem Nutzer und dem Familie Kabel WLAN-Hotspot sowie die weitere Übertragung der Daten im Internet erfolgt grundsätzlich unverschlüsselt. Technisch ist es daher möglich, dass Dritte sich Kenntnis von den übertragenen Inhalten verschaffen können. Die TKL empfiehlt dem Nutzer, Daten generell nur verschlüsselt zu übertragen und sein Endgerät entsprechend zu konfigurieren, bzw. geeignete Software für die verschlüsselte Datenübertragung zu installieren.
- (3) TKL setzt geeignete, aktueller Technik entsprechende Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden. Auswirkungen dieser Verfahren auf die vertraglich vereinbarte Dienstqualität bestehen nicht.
- (4) TKL erbringt ihre Leistungen entsprechend den gesetzlichen Vorgaben für Sicherheit und technische Schutzmaßnahmen. Sicherheits- oder Integritätsverletzungen können auf Grund der eingesetzten technischen Schutzmaßnahmen frühzeitig erkannt und behoben werden. Zum Erkennen von Bedrohungen oder etwaigen Schwachstellen sind aktuelle technische und organisatorische Maßnahmen im Einsatz.
- (5) Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereiches von TKL liegende und von TKL nicht zu vertretende Ereignisse – hierzu gehören höhere Gewalt, Krieg, Naturkatastrophen, Streik bei Dritten, Aussperrung, Maßnahmen von Regierung-

gen, Behörden und Flughafenbetreibergesellschaften, der Ausfall von Kommunikationsnetzen und Gateways anderer Betreiber, Störungen im Bereich der Dienste eines Leitungs carriers usw., auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterauftragnehmern von TKL oder deren Unterlieferanten, Unterauftragnehmern bzw. bei den von TKL autorisierten Betreibern von Subknotenrechnern (POP's) eintreten – entbinden TKL für ihre Dauer von der Pflicht zur rechtzeitigen Leistung. Sie berechtigen TKL, die Leistung um die Dauer der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, auszusetzen. Ist das Ende der Störung nicht absehbar oder dauert sie länger als zehn (10) Tage, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten bzw. ihn außerordentlich zu kündigen; eventuell im Voraus entrichtete Entgelte werden rückvergütet.

§ 5 Pflichten des Nutzers

- (1) Der Nutzer ist nicht berechtigt, Dritten über seine Zugangsdaten gewerblich oder sonst gegen Entgelt die Nutzung des Familie Kabel WLAN-Hotspots zu ermöglichen. Der Nutzer darf seine Zugangsdaten zum Dienst nicht an Dritte weitergeben und hat sie vor dem Zugriff durch Dritte zu schützen. Besteht Anlass zu der Vermutung, dass Dritten die Zugangsdaten des Nutzers bekannt geworden sind, hat der Nutzer seine Zugangsdaten unverzüglich zu ändern.
- (2) Das Abrufen, Einstellen oder Übermitteln von Inhalten, die gesetzliche Vorschriften oder Rechte Dritter verletzen, ist dem Nutzer untersagt. Dies gilt insbesondere für den unberechtigten Download sowie die unberechtigte Verbreitung und/oder öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken wie zum Beispiel Filmen, Hörspielen, Software oder Musik.
- (3) Der Nutzer ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet sicherzustellen, dass die von ihm eingesetzten Endgeräte, mit denen er sich am Familie Kabel WLAN-Hotspot anmeldet, frei von Viren und Schadprogrammen sind.
- (4) Das Familie Kabel WLAN-Hotspot darf nicht missbräuchlich genutzt werden. Insbesondere ist dem Nutzer der Versand unverlangter Werbung untersagt, sowie die Nutzung des Familie Kabel WLAN-Hotspots für Versuche eines Eindringens in fremde Netze.

§ 6 Haftung

- (1) Für von ihr schuldhaft verursachte Personenschäden haftet TKL unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet TKL, wenn der Schaden von TKL, ihren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. TKL haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf („Kardinalpflichten“) oder der Verletzung übernommener Garantiepflichten, in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden, höchstens jedoch mit einem Betrag von 12.500 €.
- (3) Darüber hinaus ist die Haftung der TKL, ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen für fahrlässig verursachte Vermögensschäden, die sich nicht als Folge eines Personen- oder Sachschadens darstellen, auf 12.500 € je geschädigtem Endnutzer beschränkt. Sofern TKL aufgrund einer einheitlichen fahrlässigen Handlung oder eines einheitlichen fahrlässig verursachten Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern haftet, so ist die Schadenersatzpflicht in der Summe auf insgesamt höchstens zehn (10) Millionen Euro begrenzt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, so wird der Schadenersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die gesetzlichen Ansprüche auf den Ersatz eines Verzugsschadens bleiben von diesen Beschränkungen unberührt.
- (4) Eine einzelvertragliche Vereinbarung über die Haftung der TKL, die diese gem. § 44a TKG mit einem Unternehmer geschlossen hat, geht den vorstehenden Haftungsregelungen vor.
- (5) TKL haftet nicht für die über ihre Dienste übermittelten Informationen und zwar weder für deren Vollständigkeit, Richtigkeit oder Aktualität, noch dafür, dass sie frei von Rechten Dritter sind oder der Sender rechtswidrig handelt, indem er die Informationen übermittelt.
- (6) Die Haftung für Datenverluste wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Ausfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre.
- (7) Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für die persönliche Haftung der TKL-Mitarbeiter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
- (8) Im Übrigen ist die Haftung der TKL ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen, wie das Produkthaftungsgesetz, bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (9) Der Kunde haftet TKL für sämtliche Schäden, die infolge einer unzulässigen Nutzung der Leistung entstehen. Der Kunde haftet außerdem für alle Folgen, die TKL oder Dritten durch die missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Dienste oder dadurch entstehen, dass der Kunde seinen sonstigen Pflichten nicht nachkommt, unbeschränkt.

§ 7 Sonstiges

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Lindau der Gerichtsstand. Für alle Kunden, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, ist Lindau ausschließlicher Gerichtsstand.
- (2) Es findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
- (3) Abweichungen von diesen AGB sind nur wirksam, wenn TKL sie schriftlich bestätigt. Nebenabreden oder Zusicherungen, die über den Inhalt des jeweiligen Vertrages einschließlich dieser AGB hinausgehen, sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.
- (4) Kommt es zwischen dem Kunden und TKL darüber zum Streit, ob TKL ihm gegenüber eine Verpflichtung aus den in § 47a TKG genannten Fällen erfüllt hat, kann der Kunde gebührenpflichtig bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen durch einen Antrag ein Schlichtungsverfahren einleiten. Dies hat schriftlich oder online auf entsprechendem Antragsformular unter Darstellung des Sachverhalts, des Begehrens und des Nachweises des Versuchs einer Einigung zu geschehen. Weitere Informationen finden sich im Internet unter der Domain www.bundesnetzagentur.de.